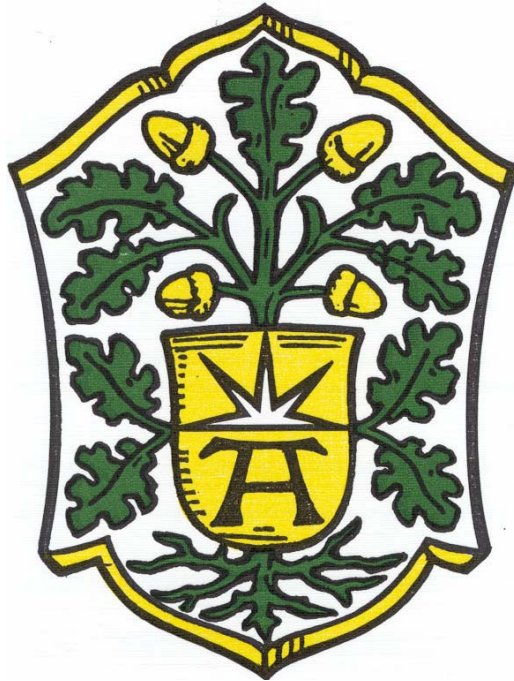


Kompass 2022

Leitlinien einer nachhaltigen Haushaltssteuerung der Stadt Bad Arolsen



Gez. Bürgermeister Jürgen van der Horst

Inhaltsverzeichnis

1.	Einflüsse und finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsausführung	4
1.1	Wirtschaftsstruktureller und demografischer Wandel	4
1.2	Haushaltsdefizite der Jahre 1997 bis 2008	5
2.	Sanierungsphase von 2009 bis 2014	8
2.1	Haushaltssicherungskonzept	8
2.2	Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm	8
2.3	Abbau der Haushaltsdefizite	11
3.	Neuausrichtung der Haushaltsplanung	12
3.1	Zukünftige Probleme und Herausforderungen der Stadt.....	13
3.1.1	Ursachen und Folgen der Verschuldung	13
3.1.2	Neustruktur des Kommunalen Finanzausgleichs 2016	16
3.2	Notwendige Finanzmittel der zukünftigen Haushaltsführung.....	21
3.2.1	Finanzierungsbedarf aus der Tilgung von Investitionskrediten	21
3.2.2	Finanzierungsbedarf aus Rückzahlung der Kassenkredite.....	22
3.2.3	Investitionsbedarf der Folgejahre	23
3.2.4	Erforderliche Überschüsse des Cash-Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24
3.3	Leitlinien einer nachhaltigen Haushaltspolitik	25
3.3.1	Übersicht über die Kennzahlen	25
3.3.2	Benötigter CF Vw.T.	26
3.3.3	Netto-Kassenkreditaufnahme	26
3.3.4	Investitionsquote	27
3.3.5	Drittfinanzierungsquote	28
3.3.6	Eigenkapitalquote	29
A.1	Auszug aus der HGO (Hessische Gemeindeordnung).....	30
A.2	Auszug aus der GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung)	30
A.3	Anlage zum neuen KFA.....	32
A.3.1	Schritte zur Bedarfsermittlung	32
A.3.2	Verwendung der Finanzausgleichsmasse	33

A.4	Förderprogramme 2016.....	36
A.4.1	Stadtumbauprogramm Hessen.....	36
A.4.2	Kommunales Investitionsprogramm (KIP)	37
A.4.3	Zukunftsinvestitionsprogramm.....	39
A.5	Investitionsbedarfe gesamt	40
A.5.1	Hochbau-Maßnahmen (investiv)	40
A.5.2	Hochbau-Maßnahmen (Unterhaltung).....	42
A.5.3	Grunderwerb & Erschließung.....	44
A.5.4	Stadtentwicklung.....	45
A.5.5	Straßenerneuerung	47
A.5.6	Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen und Wege.....	49
A.5.7	Ausstattung Feuerwehr.....	50
A.5.8	Fuhrpark (ohne Feuerwehr)	52
A.5.9	EDV-Ausstattung	53
A.5.10	Sonstiges	54
	Quellenverzeichnis	56

1. Einflüsse und finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsausführung

1.1 Wirtschaftsstruktureller und demografischer Wandel

Bad Arolsen hat im Laufe der letzten Jahrzehnte erhebliche strukturelle Veränderungen erfahren, die sich deutlich auf die technische¹ und soziale² Infrastruktur ausgewirkt haben.

Im Jahr 1994 endete die Stationierung der Belgischen Natostreitkräfte in Bad Arolsen. Damit verbunden war der Abzug der Familienangehörigen und der Truppenverwaltung. 2005 folgten die Schließung der Prinz-Eugen-Kaserne der Bundeswehr und nachfolgend die Schließung des Bundeswehrdienstleistungszentrums. Im Jahr 2009 wurde das Amt für Bodenmanagement in Bad Arolsen aufgegeben und in 2011 das Amtsgericht geschlossen.

Diese strukturellen Veränderungen wurden zudem von den allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen begleitet: So ist Bad Arolsen von einem stetigen Bevölkerungsrückgang und von einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung betroffen.

Die Veränderungen des demografischen Wandels für Bad Arolsen werden in nachfolgender Tabelle anhand der Entwicklung der Einwohnerzahlen von 1995 bis 2014 aufgezeigt.³ Die Soldaten der Bundeswehr und die Angehörigen der belgischen Streitkräfte finden in den Zahlen keine Berücksichtigung.

Jahr	Einwohner	Veränderung	
		zum Vorjahr	gegenüber 1995
1995	16.504		
2000	16.968	2,81%	2,81%
2004	16.902	-0,39%	2,41%
2005	16.861	-0,24%	2,16%
2006	16.664	-1,17%	0,97%
2007	16.606	-0,35%	0,62%
2008	16.404	-1,22%	-0,61%
2009	16.271	-0,81%	-1,41%
2010	16.159	-0,69%	-2,09%
2011	15.529	-3,90%	-5,91%
2012	15.407	-0,79%	-6,65%
2013	15.368	-0,25%	-6,88%
2014	15.399	0,20%	-6,70%

In 2014 waren noch 15.399 Einwohner in Bad Arolsen gemeldet, was gegenüber 1995 einen Rückgang von 6,7% bedeutet. Der überproportionale Rückgang in 2011 ist auf die Korrekturfeststellungen des Zensus 2011 zurückzuführen.

¹ Technische Infrastruktur umfasst z. B. Einrichtungen der Energie- und Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, Verkehrsinfrastruktur.

² Soziale Infrastruktur ist z. B. das Bildungs- und Gesundheitssystem (Schulen, Krankenhäuser), die Sport- und Freizeiteinrichtungen, kulturelle Einrichtungen.

³ Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

Die Veränderung der prognostizierten Altersstruktur zeigt nachstehende Tabelle:⁴

Jahr	Einwohner in Tsd.	Relative Veränderung		Durchschnitts- alter in Jahren
		2020-2030	2013-2030	
2013	15,4			45,6
2020	14,8	-6,8%	-10,4%	46,8
2030	13,8			48,9

Die Einwohnerzahl Bad Arolsens wird im Zeitraum von 2013 bis 2030 um voraussichtlich über 10% abnehmen. Dabei entfallen allein knapp 7%-Punkte auf den Zeitraum von 2020 bis 2030. Resultierend daraus wird sich das Durchschnittsalter erhöhen.

Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, unter anderem weil die demografischen Veränderungen städtebauliche Funktionsverluste nach sich ziehen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen besteht oder zu erwarten ist.

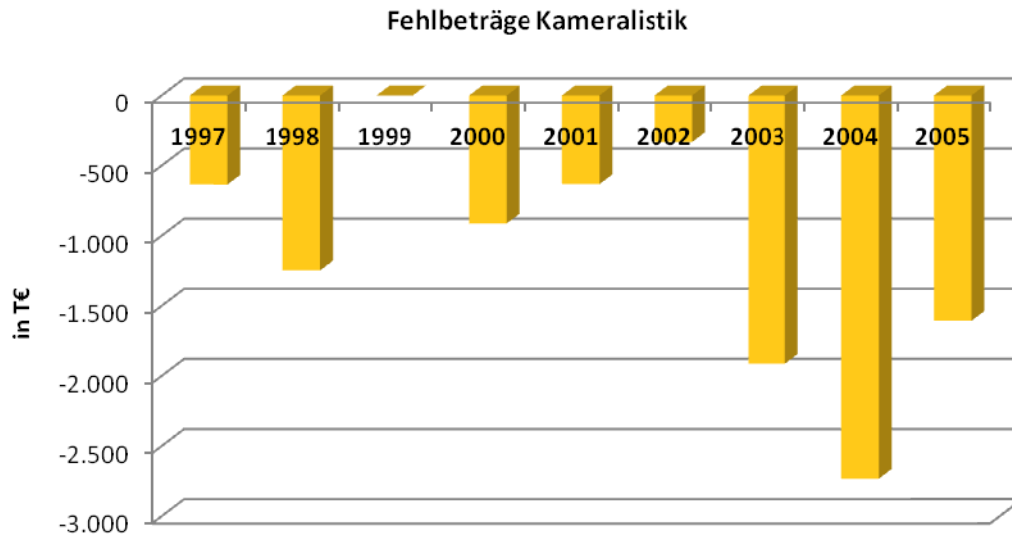
Auch durch den aktuellen Zuwachs der Bevölkerung durch Flüchtlinge, wird für Bad Arolsen keine strukturelle Entlastung erwartet. Denn einerseits ist ungewiss, ob und wie viele Flüchtlinge in Bad Arolsen bleiben werden. Zudem werden die Flüchtlinge dann voraussichtlich eher zentrumsnah wohnen wollen, was die strukturellen Probleme in der Kernstadt noch verschärfen könnte. Hinzu kommen dann auch neue Aufgaben, die sich z. B. aus dem Wohnungsbau, den Einrichtungen für Kindergarten- und Schulbetreuung sowie für Integrations- und Sprachkurse ergeben werden. Diese Auswirkungen können heute noch nicht beurteilt werden.

Im folgenden Kapitel werden die Effekte des wirtschaftsstrukturellen und demografischen Wandels anhand der Ergebnisse der Haushaltsführung sowie der Entwicklung der Kassenkreditbestände und -zinsen der vergangenen Jahre dargestellt.

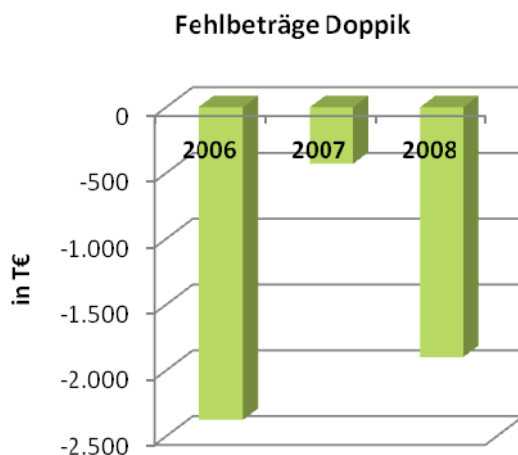
1.2 Haushaltsdefizite der Jahre 1997 bis 2008

Die letzten 11 Jahre der kameralistischen Haushaltsführung (1995 bis 2005) war der Verwaltungshaushalt der Stadt Bad Arolsen defizitär. Während die Fehlbeträge der Jahre 1995 und 1996 noch vollständig durch Rücklagen ausgeglichen werden konnten, war das in 1997 nur noch teilweise möglich. Die Entwicklung der Fehlbeträge ist unten stehender Grafik zu entnehmen.

⁴ Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt



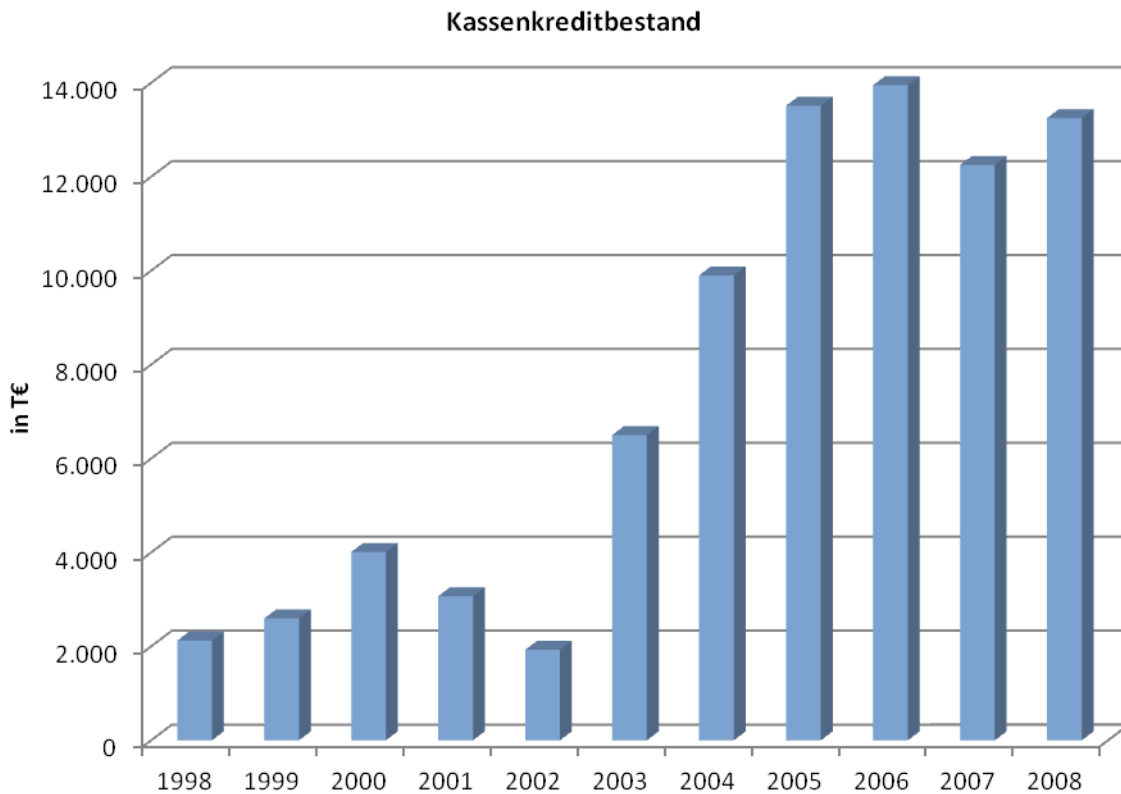
Im Jahr 2006 wurde das Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Während in der Kameralistik die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommune anhand der Überschüsse aus Einnahmen und Ausgaben erfolgt, wird im doppischen Haushalt das ordentliche Ergebnis (Differenz aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen) zur Beurteilung des Erfolgs der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit herangezogen. Von 2006 bis 2008 hat sich das ordentliche Ergebnis wie folgt entwickelt:



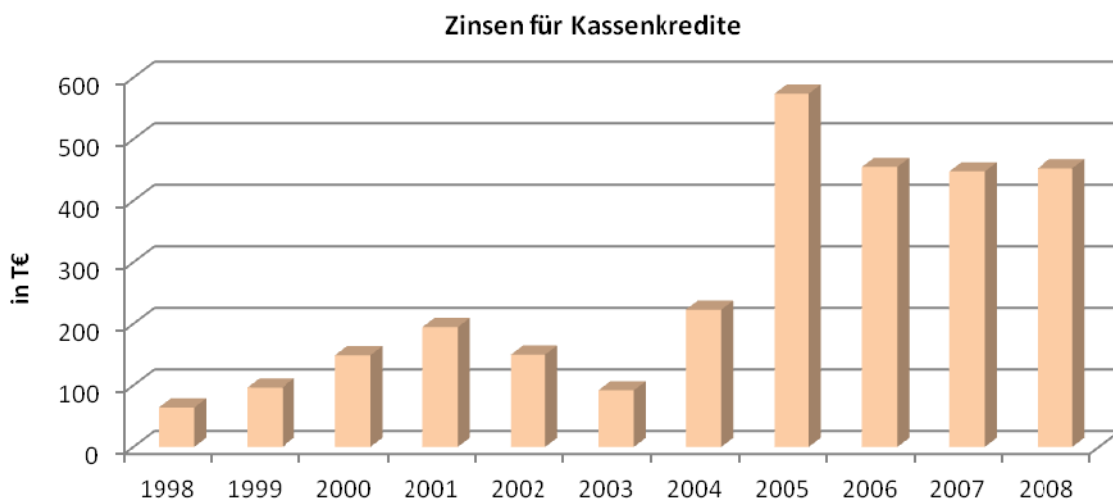
Die kumulierten Altfehlbeträge bis zum Jahr 2005 umfassen eine Größenordnung von ca. 12,3 Mio. €. Auch nach Einführung der Doppik konnte bis 2008 kein ausgeglichener Haushalt erreicht werden, so dass weitere Fehlbeträge in Summe von 4,7 Mio. € aufgelaufen sind.

Mit dem Anstieg der Fehlbeträge ging auch eine steigende Verschuldung einher. So haben sich die Kassenkreditbestände stetig erhöht mit der Folge, dass durch den jährlichen Zinsaufwand vermehrt Mittel gebunden wurden. Dies hat den städtischen Haushalt zusätzlich belastet. Kassenkredite dienen allerdings nur der Finanzierung von konsumtiven Zwecken; ihnen stehen keine – möglicherweise rentierlichen – Vermögenswerte gegenüber. Es verbleibt also lediglich der Belastungseffekt.

Die Dimensionen der Entwicklung verdeutlicht das Schaubild:



Deutlich wird, dass der enorme Anstieg des Fehlbetrags in 2003 (+1,6 Mio. €) auch zu einem Anstieg der Kassenkredite (+4,6 Mio. €) geführt hat. In der Zeit von 2003 bis 2008 hat sich der Kassenkreditbestand nochmals mehr als verdoppelt. Entsprechend dazu stiegen auch die Zinsausgaben:



Um dem Prozess der zunehmenden Verschuldung zu entkommen, wurden in den darauffolgenden Jahren grundlegende Maßnahmen zur Sanierung des Haushalts ergriffen.

2. Sanierungsphase von 2009 bis 2014

Liegt ein Haushaltsdefizit vor, ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die entsprechende Norm ist dem Anhang beigelegt. In 2009 wurde ein neues umfangreiches HSK zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet, das seitdem jährlich fortgeschrieben und im Haushaltsvollzug umgesetzt worden ist. Außerdem erhält die Stadt seit 2013 eine Entschuldungshilfe aus dem Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen (KSH). Darüber hinaus wurden – beginnend mit dem Jahresabschluss 2011 – die Verlustvorträge mit dem Eigenkapital (Nettoposition) der Stadt verrechnet. Zu den Entwicklungen im Einzelnen:

2.1 Haushaltssicherungskonzept

Wesentliche Maßnahmen aus den HSK von 2009 bis 2014 waren:

1. Entwicklung des Windparks Stadtwald Mengerlinghausen und weiterer Standorte.
2. Abgabenerhöhungen und Erhöhung der Anlagekapitalverzinsung der Stadtwerke.
3. Freizeitbad Arobella: Steuerlicher Querverbund mit der Energie Waldeck-Frankenberg (EWF).
4. Verringerung Immobilienbestand und Verbesserung der Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich energetischer Sanierungsmaßnahmen.
5. Restrukturierung der Verwaltung mit Reduzierung von Planstellen.
6. Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit.
7. Verringerung Zinsaufwand.

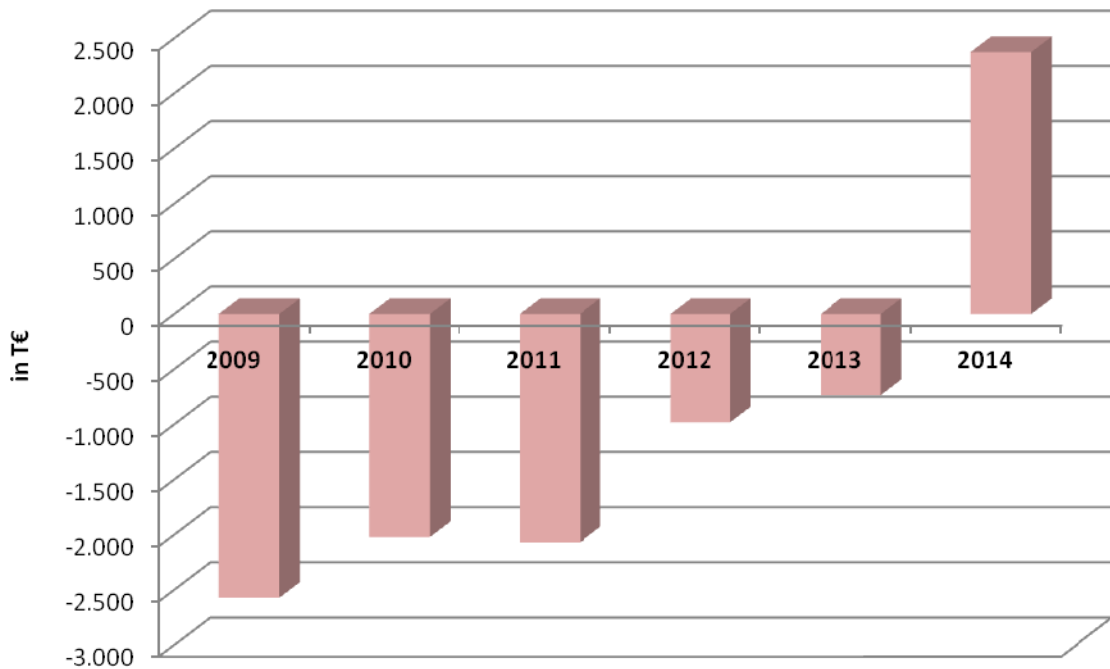
2.2 Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der hoch verschuldeten Kommunen in Hessen wieder herzustellen, hat das Land Hessen im Jahr 2012 den Kommunalen Schutzschirm als Programm zur Entschuldung aufgelegt. Im Rahmen des KSH übernimmt das Land Hessen die Tilgung kommunaler Schulden in einer festgelegten Größenordnung (Entschuldungshilfe). Die Tilgung erfolgt in einem Zeitraum von 30 Jahren. Die Zinsen sind weiterhin von den Kommunen zu leisten, allerdings wird eine Zinsverbilligung gewährt. Als Gegenleistung mussten sich die teilnehmenden Kommunen zum schnellstmöglichen Haushaltsausgleich verpflichten.

Für Bad Arolsen bedeutet dies eine Entschuldungshilfe in Höhe von insgesamt 7,817 Mio. €. Der Haushaltsausgleich wurde ab dem Jahr 2015 vereinbart.

Aufgrund der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, aber auch durch die Teilnahme am KSH und die damit verbundenen Zinseinsparungen, konnte das ordentliche Ergebnis maßgeblich verbessert werden:

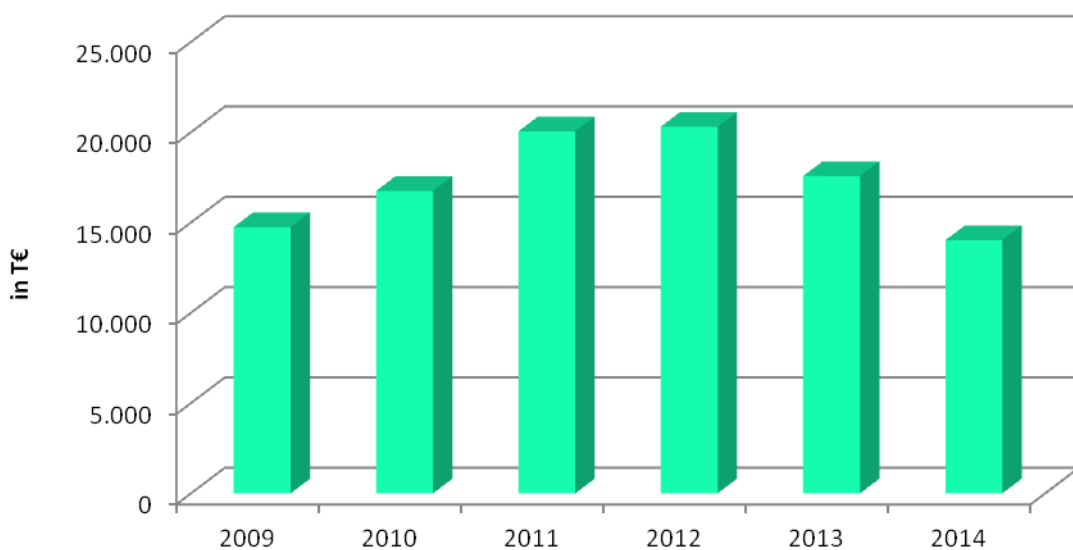
Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis



Wie ersichtlich konnte der Ergebnishaushalt in 2014 erstmals wieder einen ordentlichen Überschuss ausweisen. Allerdings basiert dieser aus einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 2,8 Mio. €. Bereinigt weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag von rund 400 T€ aus.

Auch der Bestand der Kassenkredite konnte – insbesondere durch die Teilnahme am KSH – deutlich reduziert werden.

Kassenkreditbestand

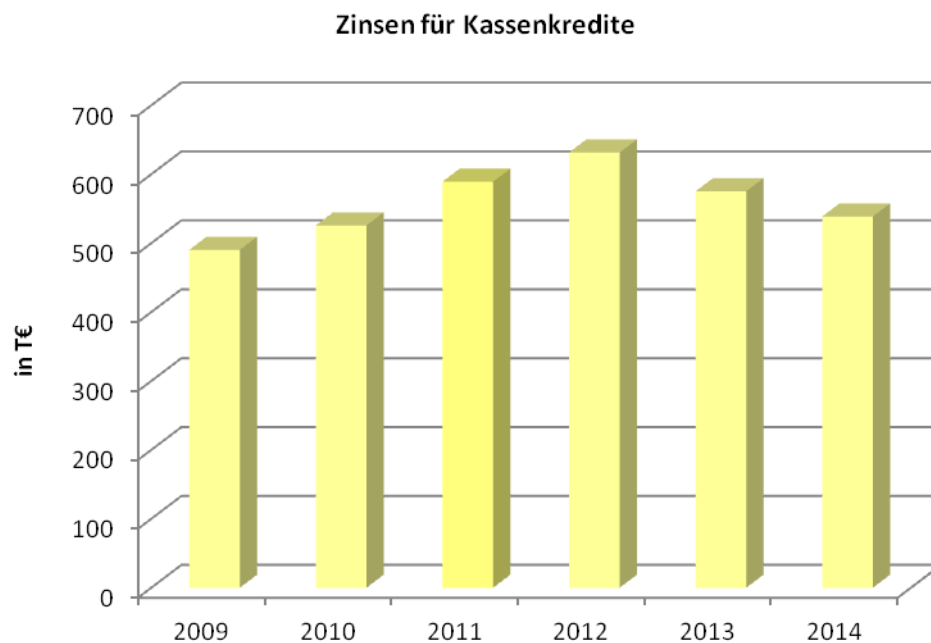


Der Kassenkreditbestand war im Zeitraum von 2009 bis 2011 kontinuierlich gestiegen, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass der Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit (CF Vw.T) von 2008 bis 2012 negativ war. Diese Fehlbeträge konnten im Wesentlichen nur

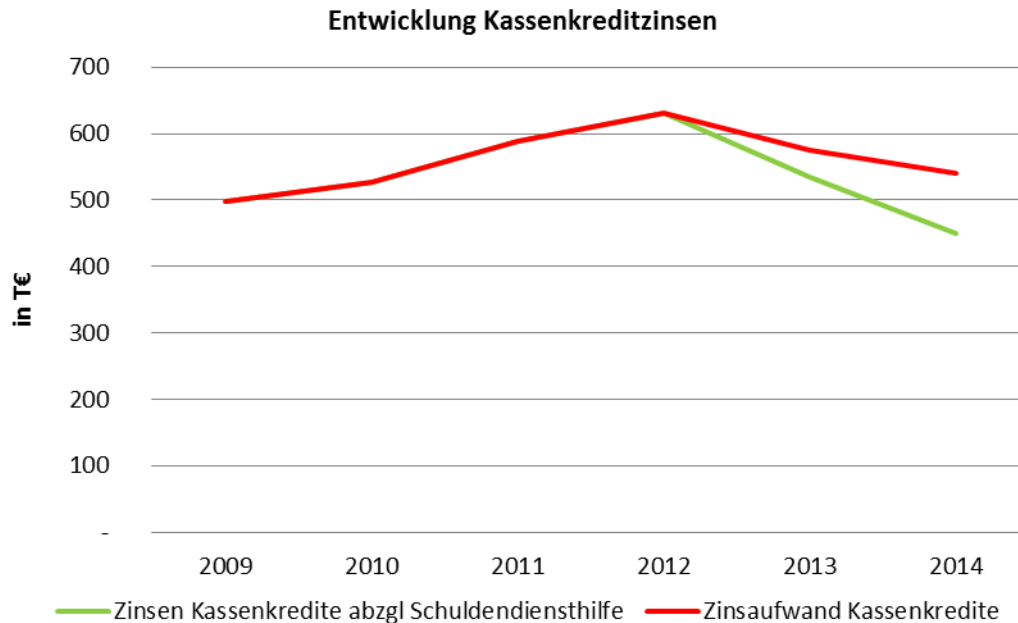
durch Aufnahme von Kassenkrediten ausgeglichen werden. In 2012 konnte erstmals wieder eine Netto-Kassenkreditaufnahme vermieden werden, während seit 2013 der Kassenkreditbestand deutlich reduziert worden ist. Maßgeblich ist dies darauf zurückzuführen, dass in 2013 und 2014 insgesamt Kassenkredite in Höhe von 5,5 Mio. € durch den KSH abgelöst wurden.

Aufgrund der positiven Ergebnisse in 2014 und der damit verbundenen guten Liquiditätslage musste der Kontokorrentrahmen des Girokontos in 2015 lediglich sporadisch in Anspruch genommen werden. Neue Kassenkredite wurden nicht aufgenommen.

Analog zur Reduzierung der Kassenkredite steht der damit verbundene Zinsaufwand.



In der Folge dieser Entwicklung hat sich auch der Zinsaufwand seit 2012 stetig vermindert. Die Zinsentwicklung, gegenübergestellt mit dem Zinsaufwand, wenn die Schuldendiensthilfen des KSH nicht in Anspruch genommen worden wären, zeigt folgende Grafik:



Die Zinsentlastung durch die Teilnahmen am KSH ist deutlich erkennbar. Die sinkende Zinsentwicklung für 2013 und 2014 ist auf das derzeit historisch niedrige Zinsniveau zurückzuführen.

2.3 Abbau der Haushaltsdefizite

Nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Ausgleich eines Fehlbetrags im ordentlichen Ergebnis unverzüglich in den folgenden Haushaltsjahren herbeizuführen.

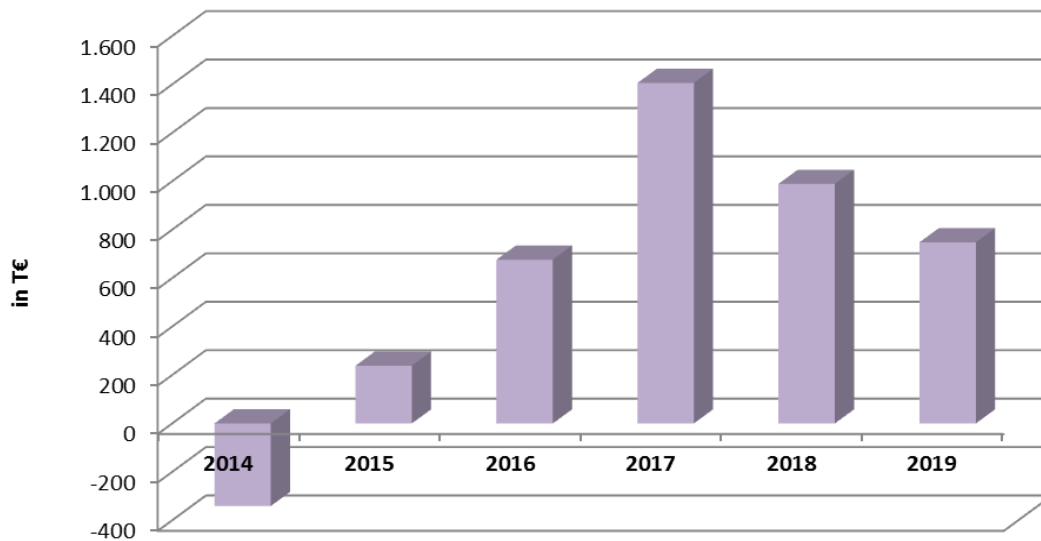
Kann ein Defizit im ordentlichen Ergebnis weder im gleichen Haushaltsjahr durch einen Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis noch aus Überschüssen der nachfolgenden fünf Haushaltsjahre ausgeglichen werden, darf der nicht ausgeglichene Fehlbetrag von vor fünf Jahren mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die entsprechenden Regelungen sind im Anhang aufgeführt.

Da die Stadt Bad Arolsen seit Einführung der Doppik in 2006 kein positives Ergebnis erwirtschaften konnte, wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 07.05.15 festgelegt, den ordentlichen Fehlbetrag aus 2006 in Höhe von 2,4 Mio. € mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Zum weiteren Abbau der kumulierten Fehlbeträge dienen in den Folgejahren auch die jeweiligen Überschüsse, die ab 2015 geplant sind bzw. in 2014 erzielt wurden. Auch die Beträge aus der Entschuldungshilfe des KSH werden beim Ausgleich der Verlustvträge berücksichtigt.

Die prognostizierten Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses stellen sich wie folgt dar:

geplante Ergebnisse im Haushalt



Das in 2014 erzielte ordentliche Ergebnis beträgt rund 2,4 Mio. €, obwohl der Haushaltsplan noch ein Defizit vorgesehen hatte. Nachfolgend weisen die Planwerte von 2015 bis 2019 durchgehend Überschüsse aus. So sieht der Haushalt in 2015 erstmals seit 1999 einen Überschuss in Höhe von über 238,3 T€ vor, so dass das strukturelle Haushaltsdefizit in der Planung überwunden werden konnte.

Bis 2011 belaufen sich die kumulierten vorgetragenen Fehlbeträge auf etwa 11,4 Mio. €. Wird ab 2011 der jeweilige Fehlbetrag aus vor fünf Jahren mit dem Eigenkapital verrechnet bzw. in 2013 zusätzlich mit der Entschuldungshilfe, kann der kumulierte Fehlbetrag auf 4,4 Mio. € gesenkt werden. Ab 2014 werden die Überschüsse sowie die Entschuldungshilfen zur Verrechnung herangezogen, so dass das kumulierte ordentliche Ergebnis in 2015 voraussichtlich ausgeglichen sein wird.

Um dauerhaft eine Verschuldung zu vermeiden, soll im Folgenden untersucht und analysiert werden, warum sich Kommunen verschulden, obwohl sie einen ausgeglichenen ordentlichen Haushalt erzielen.

3. Neuausrichtung der Haushaltsplanung

Bei der Betrachtung der Verschuldung der Kommunen wird eine empirische Analyse herangezogen, die auf Forschungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) sowie Untersuchungen des Instituts für Politikwissenschaft, Hagen basiert. Darauf aufbauend wird eine Strukturanalyse vorgenommen, die den CF Vw.T der Stadt Bad Arolsen in den Blick nimmt. Anschließend wird die Problematik, die sich aus der Neustrukturierung des Kommunalen Finanzausgleichs ergibt, veranschaulicht.

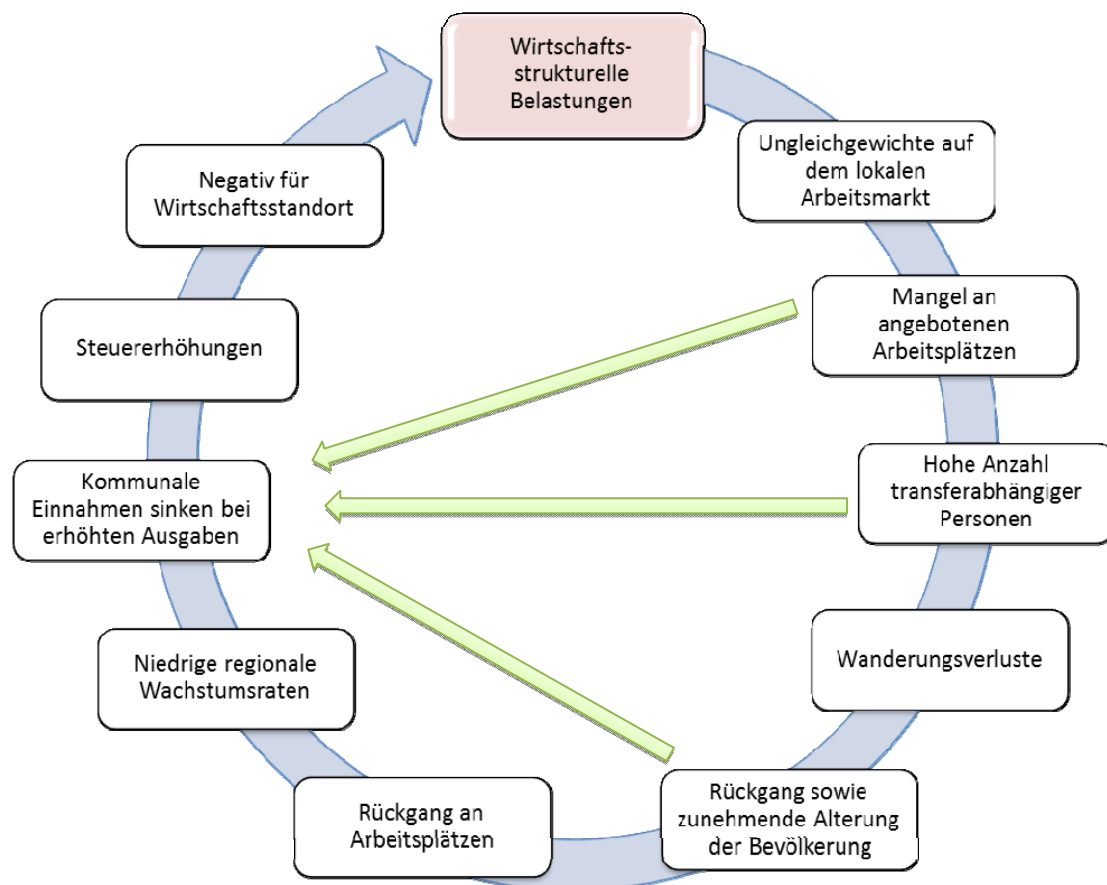
3.1 Zukünftige Probleme und Herausforderungen der Stadt

3.1.1 Ursachen und Folgen der Verschuldung

Seit der ersten Hälfte der 1980er Jahre sind viele Kommunen gezwungen, ihre Haushalte zu konsolidieren, was vor allem durch Kürzungen bei den Investitionen und beim Personalaufwand erfolgt.⁵ Gleichwohl hat seitdem die Verschuldung der öffentlichen Haushalte weiter zugenommen und sich die Haushaltskrise vieler Kommunen vertieft.⁶

Das Institut für Politikwissenschaft führt dies in ihrer Bewertung unter anderem auf erhebliche Veränderungen von sozioökonomischen Faktoren zurück. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist diese Haushaltskrise zudem auf die mangelnde kommunale Finanzausstattung durch Bund und Land zurückzuführen bei gleichzeitig stark gestiegenen Belastungen im sozialen Bereich.⁷

Die KGSt beschreibt den Prozess der kommunalen Verschuldung als Wirkungskreislauf.⁸ Das nachfolgende Schaubild zeigt die Verflechtung der wirtschaftlichen Entwicklungen mit den kommunalen Einnahmen als Ursache der Verschuldung.



⁵ Vgl. KGSt-Bericht 19990210Z1083, S. 9

⁶ Vgl. KGSt-Bericht 20140520A0017-1, S. 3

⁷ Vgl. Prof. Dr. Lars Holtkamp: Wer hat Schuld an der Verschuldung, S. 3

⁸ Vgl. KGSt-Forum Fachveranstaltung: Dr. Markus Eltges, Folie 16

Wirtschaftsstrukturelle Belastungen haben Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft sowie den kommunalen Haushalt. Ein Rückgang der Bevölkerung, einerseits weil meist junge und qualifizierte Arbeitskräfte in die Großstädte abwandern, aber auch aufgrund zunehmender Alterung der Bevölkerung, führt zu sinkenden kommunalen Einnahmen. Ursächlich dafür ist, dass eine sinkende Einwohnerzahl sowie eine zunehmende Alterung der Bevölkerung grundsätzlich zu geringeren Zuteilungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer führen. Auch die Schlüsselzuweisungen werden auf Basis der (gewichteten) Einwohnerzahlen verteilt, so dass auch diese zurückgehen. Die Folge ist, dass – über kurz oder lang – die Steuern angepasst werden müssen, um den Haushalt teilweise zu entlasten.

Die finanziellen Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre für die Stadt Bad Arolsen werden anhand des CF Vw.T. dargestellt.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
CF Vw.T. in T€	437	2.532	-485	-1.543	-1.737	-1.396	-291	421	5.667

Seit Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008 haben die Einzahlungen aus Vw.T. bis einschließlich 2012 nicht ausgereicht, um die korrespondierenden Auszahlungen aus Vw.T. zu decken, so dass die CF Vw.T. in diesem Zeitraum negativ waren. Erst ab 2011, als die Konsolidierungsmaßnahmen ihre Wirkung zeigen, verbessert sich der Cash-Flow und wird ab 2013 wieder positiv.

Die Gründe für die Verbesserungen ab 2013 sind insbesondere höhere Schlüsselzuweisungen (+472 T€), die erstmalige Ausschüttung einer Nettodividende von der BAK (+357 T€) sowie die Verzinsung des Bäderkaufpreises von der EWF (142 T€).

Ab 2014 greifen darüber hinaus die Erhöhungen der Gemeindesteuern der Jahre 2013 und 2014, die seitdem zu höheren Einnahmen führen.

Von einem positiven CF Vw.T. müssen zunächst die Investitions- und Kassenkredite getilgt werden. Ein sich daraus ergebender Überschuss dient im Regelfall für Investitionen. Ist aber ein negativer CF Vw.T. entstanden oder reichen die Mittel aus einem Überschuss nicht zur Tilgung der Kredite aus, müssen Kassenkredite aufgenommen werden. Die Folge ist eine zunehmende Verschuldung.

Demnach sollte der CF Vw.T. bestenfalls einen so hohen Überschuss ausweisen, dass damit sowohl die Kredite getilgt werden können aber auch ein Überschuss zur Finanzierung der Investitionen verbleibt.

Die negativen CF Vw.T. aus den Jahren 2008 bis 2012 mussten vollständig durch die Aufnahme von Kassenkrediten ausgeglichen werden. Des Weiteren mussten aber auch die benötigten Mittel zur Tilgung der Kredite durch neue Kassenkredite finanziert werden.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, welcher CF jeweils verblieben wäre, wenn

1. vom CF Vw.T. die Tilgung für Investitionskredite (IK) abgezogen wird,
2. weiterhin die Tilgung der Kassenkredite (KK) subtrahiert wird und
3. der Zahlungsmittelüberschuss / -fehlbedarf aus Investitionstätigkeit verrechnet wird.

Verbleibender CF in T€	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
... nach Abzug Tilgung IK	-202	1.890	-1.133	-2.179	-2.374	-2.419	-1.022	-1.515	4.525
... nach Abzug Tilgung KK	-1.102	190	-5.133	-7.179	-5.874	-4.869	-6.372	-2.215	3.025
... nach Abzug Invest	-1.058	-434	-5.124	-7.746	-7.645	-6.912	-6.240	-2.865	2.600

Aus der Tabelle wird deutlich, dass der CF Vw.T. einen signifikanten Überschuss ausweisen muss, um der Problematik der zunehmenden Verschuldung zu entgehen. Diesen Anforderungen genügten die Finanzhaushalte der Stadt Bad Arolsen in diesem Darstellungszeitraum nicht. Eine Ausnahme stellt 2014 dar, wofür die oben genannte Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock von 2,8 Mio. € ursächlich ist.

Gleichwohl wurden in Bad Arolsen in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in den Erhalt der Infrastruktur durchgeführt. Dies war nur deshalb möglich, weil von Bund und Land umfangreiche Fördermittel bereitgestellt worden waren. In welcher Höhe Investitionen im Einzelnen getätigt wurden und wie hoch die entsprechenden Einzahlungen durch Zuweisungen und Zuschüssen oder durch Beiträge waren, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Zahlungsstrom im Jahr	Investitionsauszahlungen in Mio. €	Investitionseinzahlungen in Mio. €	Eigenanteil in Mio. €	%ualer Anteil der Einzahlungen an den Auszahlungen
2006	-2,178	2,223	0,044	102%
2007	-2,346	1,722	-0,623	73%
2008	-1,083	1,093	0,010	101%
2009	-1,901	1,334	-0,567	70%
2010	-3,156	1,385	-1,770	44%
2011	-4,231	2,188	-2,043	52%
2012	-2,621	2,753	0,132	105%
2013	-3,898	3,248	-0,650	83%
2014	-3,616	3,192	-0,424	88%
GESAMT	-25,03	19,138	-5,891	80%

Über einen 9-Jahreszeitraum betrachtet waren von den Investitionen durchschnittlich 80% der Auszahlungen durch korrespondierende Einzahlungen abgedeckt, so dass der städtische Anteil in Summe lediglich knapp 6 Mio. € betrug.

Die wesentlichen Maßnahmen waren im Rahmen der Förderprogramme Stadtsanierung und des Stadtumbau West sowie im Bereich der Dorferneuerung umgesetzt worden. Darüber hinaus gab es in den Jahren 2010 bis 2011 das Sonderinvestitionsprogramm, bei dem Bad Arolsen rund 1,3 Mio. € erhalten hat.

Durch diese Fördermittel konnte bei der Stadt Bad Arolsen ein Investitionsstau weitgehend vermieden werden. Allerdings ist auch in Zukunft ein nicht unerheblicher Investitionsbedarf festzustellen. Neben den regulären Ersatzinvestitionen bestehen Zusatzbedarfe aufgrund:

- Zuweisung neuer Aufgaben und die Produktion höherer Standards durch Bund und Länder, denen keine korrespondierenden Mittelzuweisungen gegenüberstehen (bspw. Flüchtlinge).
- Neuer Anforderungen aufgrund des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels (bedingt bauliche Anpassung der Stadt- und Siedlungsstrukturen sowie der Gebäude und Infrastrukturen).
- Neuer Herausforderungen durch den Klimawandel und den Klimaschutz (erfordert Anpassung der grünen und blauen Infrastruktur⁹ sowie energetische Sanierung von Gebäuden).

Während Ersatzinvestitionen grundsätzlich aus Abschreibungsgegenwerten finanziert werden sollten, stehen Neu-Investitionen keine solchen Refinanzierungswerte gegenüber. Abschreibungen sind im Ergebnishaushalt veranschlagt und werden – bei Überschuss im ordentlichen Ergebnis – auch erwirtschaftet. Dies ist bei Neu-Investitionen nicht der Fall, so dass zusätzliche Abschreibungen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Da Investitionen zum großen Teil über Kredite finanziert werden, muss der erhöhte Zinsaufwand ebenfalls im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftet werden. Weitere Belastungen resultieren aus den Tilgungszahlungen, die der CF Vw. T. erzielen muss, wie oben erläutert.

Inwiefern Bund und Land die Kommunen auch in Zukunft fördern werden, ist aus heutiger Sicht nur eingeschränkt prognostizierbar. Die aktuell relevanten Förderprogramme werden unter der Ziffer A. 4 „Förderprogramme 2016“ erläutert.

In jedem Fall lässt sich feststellen, dass im Zuge der bereits aufgezeigten sozioökonomischen und demographischen Veränderungsprozesse ein erhöhter Investitionsbedarf entstehen wird, dem die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Arolsen Rechnung tragen muss. In diesem Zusammenhang ist auch die Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) von Bedeutung, die nachfolgend vorgestellt wird.

3.1.2 Neustruktur des Kommunalen Finanzausgleichs 2016

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 29. Mai 2007 läuft zum 31.12.2015 aus. Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen hat das Land im Artikel 1 das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) erlassen, das am 01.01.2016 in Kraft tritt.

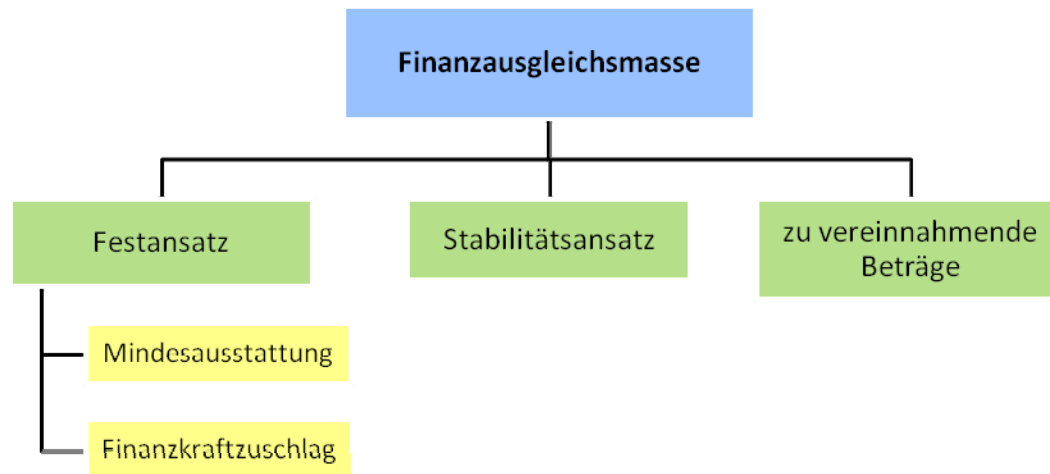
Die wesentlichen Veränderungen sowie die sich für Bad Arolsen ergebenden Auswirkungen werden nachfolgend vorgestellt. Für weitergehende Informationen wird auf den Anhang unter „A.3 Anlage zum neuen KFA“ sowie auf das neue FAG verwiesen.

Bislang basierte der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in Hessen auf einem Verbundquoten-Modell, welches dadurch gekennzeichnet war, dass die Kommunen mit 23% an bestimmten Steueranteilen des Landes beteiligt waren. Die zugewiesenen Mittel waren somit ausschließlich am Steuerverbund und damit an den verfügbaren Einnahmen des Landes ausgerichtet.

⁹ Park- und Grünflächen, begrünten Straßen und Plätzen, Wasserflächen und Flussufer

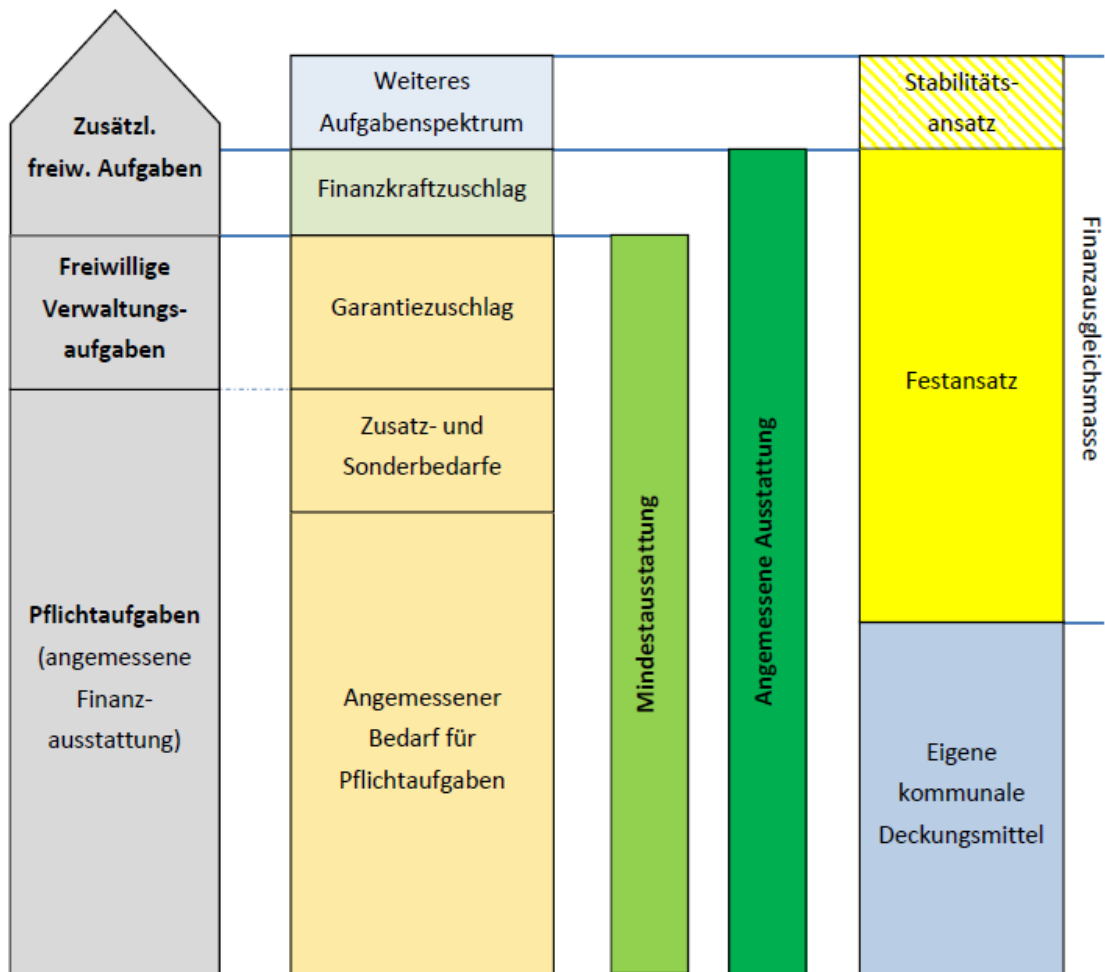
Mit dem neuen KFA folgt ein grundlegender Systemwechsel hin zur Bedarfsorientierung. Das bedarfsorientierte Finanzausgleichssystem nimmt den aus der Aufgabenwahrnehmung abgeleiteten Finanzbedarf der Kommunen in den Blick, um eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten.

Die zukünftige Höhe der Finanzausgleichsmasse wird bestimmt durch den Festansatz, den Stabilitätsansatz und die im Finanzausgleich aufgrund des FAG oder anderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts zu vereinnahmenden Beträge des Landes.



Der Festansatz setzt sich zusammen aus Mindestausstattung und Finanzkraftzuschlag und dient der Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung. Die Finanzausstattung soll in der Höhe gewährleistet werden, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können.

Die Struktur des neuen KFA stellt das Schaubild dar:



Die Mindestausstattung umfasst den Finanzbedarf für Pflichtaufgaben zzgl. der Mittel für Sonder- sowie Zusatzbedarfe als auch einen sogenannten Garantiezuschlag (für ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben). Abgezogen werden die voraussichtlich erzielbaren allgemeinen Deckungsmittel der Kommune.

Ein zusätzlich gewährter Finanzkraftzuschlag sichert den Gemeinden darüber hinaus einen Anteil am Steueraufkommen des Landes zu. Dies bedeutet eine unmittelbare Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes.

Zur Verstetigung der Finanzausstattung wird darüber hinaus ein weiterer, freiwilliger Zuschlag des Landes gewährt, der sogenannte Stabilitätsansatz. Dieser steht in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Verwendet wird die Finanzausgleichsmasse für:

1. Allgemeine Finanzausweisungen:
Sie dienen der Deckung des Finanzbedarfs sowie der Verringerung der Unterschiede in der Steuer- und Umlagekraft, werden bedarfsorientiert ermittelt und als **Schlüsselausweisung** gewährt.
2. Besondere Finanzausweisungen:
Sie dienen Kommunen und Landkreisen zum Ausgleich besonderer Belastungen und sind zweckgebunden zu vereinnahmen.

3. Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:
Dies sind Zuwendungen für bestimmte Investitionen, die im Finanzhaushalt zu vereinnahmen sind.
4. Spezielle Finanzierungen:
Sie werden gewährt für besondere Finanzierungszwecke und sind zweckgebunden zu vereinnahmen.
5. Leistungen aus dem Landesausgleichsstock:
Sie dienen dem Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen oder Härten und werden in seiner bisherigen Form fortgeführt.

Weitere wesentliche Neuerungen gegenüber dem alten FAG sind:

Neu eingeführt wird für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte ein als Schlüsselzuweisung A bezeichneter Steuerkraftausgleich. Erst im Anschluss an diese Vorab-Auffüllung erhalten die Städte und Gemeinden reguläre Schlüsselzuweisung, die sogenannte Schlüsselzuweisung B. Ebenfalls neu eingeführt wird eine Solidaritätsumlage auf abundante Steuer- bzw. Umlagekraft.

Einige der bisherigen zweckgebundenen Zuweisungen werden künftig als kommunale Bedarfe erfasst, die aus der Wahrnehmung freiwilliger oder pflichtiger Aufgaben resultieren können. Die entsprechenden Mittel erhöhen die Schlüsselmasse. Betroffenen ist unter anderem die Allgemeine Investitionspauschale, deren Wegfall für Bad Arolsen Nachteile nach sich zieht, da diese im Finanzhaushalt verbucht wurde und der Finanzierung von Investitionen diente.

Die für Bad Arolsen bedeutenderen Investitionsstrukturpauschale für den Ländlichen Raum und die Investitionspauschale für Mittelzentren im Ländlichen Raum werden beibehalten.

In den Jahren 2014 und 2015 wurden 35% der Investitionspauschalen dem Ergebnishaushalt zugeordnet. Ab 2016 erfolgt keine anteilige Zuordnung der beiden verbliebenen Investitionspauschalen zum Ergebnishaushalt mehr.

Um die Auswirkung des Wegfalls der Allgemeinen Investitionspauschale zu betrachten, werden die gewährten Zuwendungen für das Jahr 2015 den im Haushalt 2016 geplanten Investitionspauschalen gegenübergestellt.

	vorl. Ergebnis 2014	vorl. Fest- setzung 2015	Plan 2016	Differenz Plan 2016 ggü vorl. 2015
Allgemeine Investitionspauschale in T€	115,0	124,0	Geht in Schlüsselzu- weisung auf	-124,0
Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum in T€	255,0	264,0	287,0	23,0
Investitionspauschale für Mittel- zentren im ländlichen Raum in T€	199,0	202,0	180,0	18,0
Insgesamt in T€	569,0	590,0	467,0	-123,0

Nach neuer Fassung des FAG hätte Bad Arolsen – durch den Wegfall der Allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 124,0 T€ – im Jahr 2015 lediglich 466,0 T€ bekommen. Ähnlich sieht es im Plan 2016 aus.

In 2015 wurden 206,5 T€ (35%) der Investitionspauschalen im Ergebnishaushalt verbucht. (Verbesserung Finanzhaushalt um 83,5 T€).

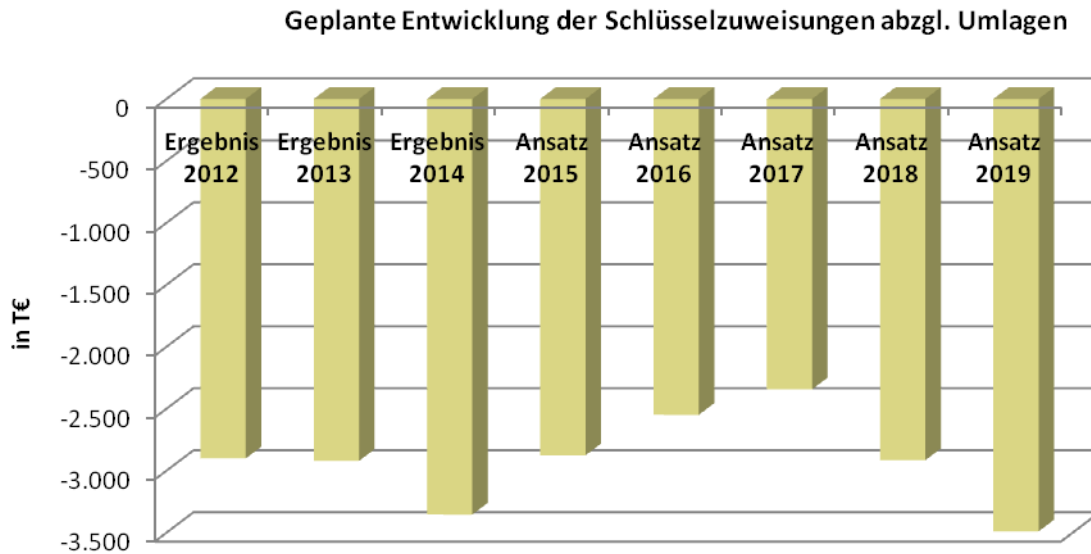
Weitere finanzielle Veränderungen aufgrund des neuen KFA, die hauptsächlich auf die Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen zurückzuführen sind, gibt nachstehende Tabelle wieder. Für 2015 und 2016 werden die Planzahlen aus dem Haushalt 2016 herangezogen.

	Ergebnis 2014	vorl. Fest- setzung 2015	Plan 2016	Differenz Plan 2016 ggü vorl. 2015
Schlüsselzuweisungen in T€	5.243,4	5.793,6	7.875,9	2.082,3
Kompensationsumlage in T€	-276,4	-292,7	entfällt	292,7
Kreis- und Schulumlage in T€	-8.321,0	-8.941,3	-10.425,1	-1.483,7
Fehlbetrag / Überschuss in T€	-3.354,0	-3.440,4	-2.549,2	891,3

Aufgrund der neuen Struktur erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen in nicht unerheblichem Maße. Gleiches gilt jedoch für die Kreis- und Schulumlage, da die Umlagegrundlage als Basis zur Berechnung der Umlageverpflichtungen, sowohl die potentielle Steuerkraft als auch die Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Damit fließen die höheren Schlüsselzuweisungen direkt in die Berechnung der Kreis- und Schulumlage ein. In 2016 sind die Umlagen noch gedeckelt, d. h. sie dürfen nicht höher sein als sie es nach der für das Ausgleichsjahr 2015 geltenden Rechtslage gewesen wären. Die Kompensationsumlage wird künftig wegfallen, da diese nach Ansicht des Staatsgerichtshofs verfassungswidrig ist. Für das Jahr 2016 stehen der Stadt – im Vergleich zur Festsetzung 2015 – etwa 891,3 T€ mehr zur Verfügung.

Bei Berücksichtigung des Anteils für die Investitionspauschale in Höhe von 206,5 T€ (35%), die in 2015 im Ergebnishaushalt verbucht werden konnte, verringert sich der ausgewiesene Fehlbetrag 684,8 T€.

Der Haushaltsplan 2016 sieht für Schlüsselzuweisungen abzüglich der Umlagen folgende Entwicklung vor:



Derzeit ist nicht absehbar, ob die positive Entwicklung aus 2016 auch dauerhaft für die Stadt Bad Arolsen eintreten wird, da die Reformierung des Kommunalen Finanzausgleichs eine Prognose schwierig macht.

In der Finanzplanung wurde mit einem Anstieg der Schulumlage gerechnet, weil im Rahmen der KFA-Reform auch die Schulbaupauschale abgeschafft wurde.

Erschwerend kommt aber hinzu, dass sich die Stadtentwicklung an den Herausforderungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels ausrichten muss, was naturgemäß nicht unerhebliche Investitionen voraussetzt.

3.2 Notwendige Finanzmittel der zukünftigen Haushaltsführung

Aufgrund der Haushaltssystematik sollte der CF Vw.T. so hoch sein, dass die Tilgung der Investitionskredite ohne die Aufnahme von Kassenkrediten gewährleistet ist. Weiterhin sollte die Tilgung der Kassenkredite ermöglicht werden und idealer Weise noch ein Überschuss zur Finanzierung von Investitionen erwirtschaftet werden. Das bedeutet, dass im Ergebnishaushalt ein signifikanter Überschuss erwirtschaftet werden muss.

In den kommenden Jahren muss die Tilgung der Kassenkredite neben der Tilgung der Investitionskredite Priorität haben.

3.2.1 Finanzierungsbedarf aus der Tilgung von Investitionskrediten

Der Schuldenstand der Investitionskredite lag zum 31.12.2015 bei rund 11,4 Mio. €. Die geplanten Tilgungsleistungen stellt die Tabelle dar:

Beschreibung	Vorl. Ist. 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Mittel- wert Plan
Tilgung IK in T€	-1.153	-1.240	-1.311	-1.289	-1.053	-1.223
Erstattung Tilgung IK in T€	106	181	252	252	252	234
Restbetrag für Tilgung	-1.047	-1059	-1059	-1037	-801	-989

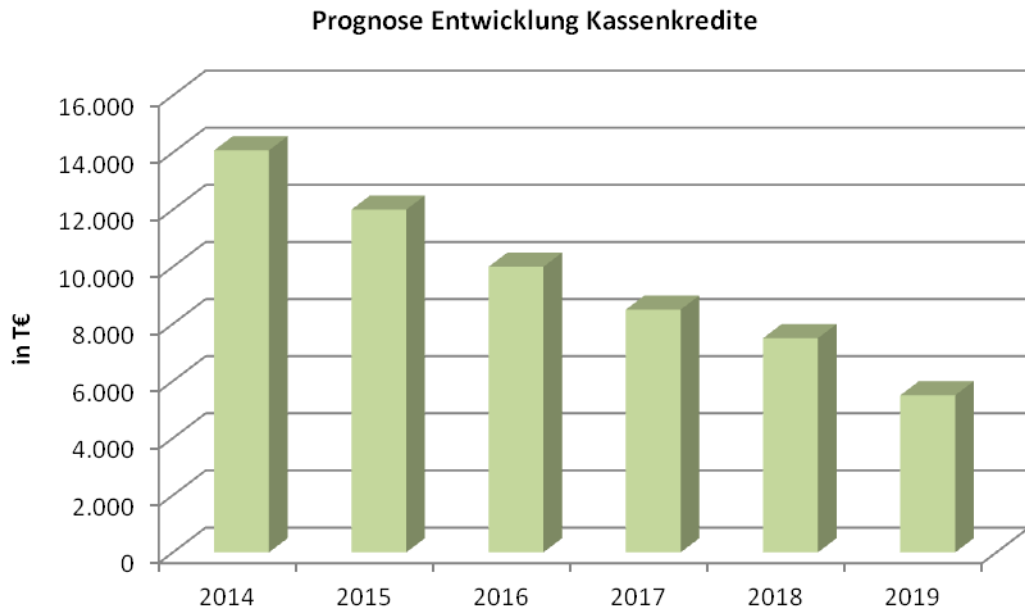
Bei der Tilgung der Investitionskredite können die Einzahlungen aus Finanzanlagen in Ansatz gebracht werden. So ergibt sich ein durchschnittlicher Tilgungsbedarf in Höhe von knapp 1,0 Mio. €. Geplant ist, bis Ende 2019 den Schuldenstand auf 7,9 Mio. zu verringern.

3.2.2 Finanzierungsbedarf aus Rückzahlung der Kassenkredite

Zum 31.12.2014 – am Ende der Sanierungsphase – lag der Bestand der Kassenkredite bei 14,0 Mio. €. In 2015 wurden weitere 2 Mio. € Kassenkredite durch den KSH abgelöst und in 2016 folgen nochmals 317 T€. Die Fälligkeiten der verbleibenden Kassenkredite werden nachfolgend aufgelistet:

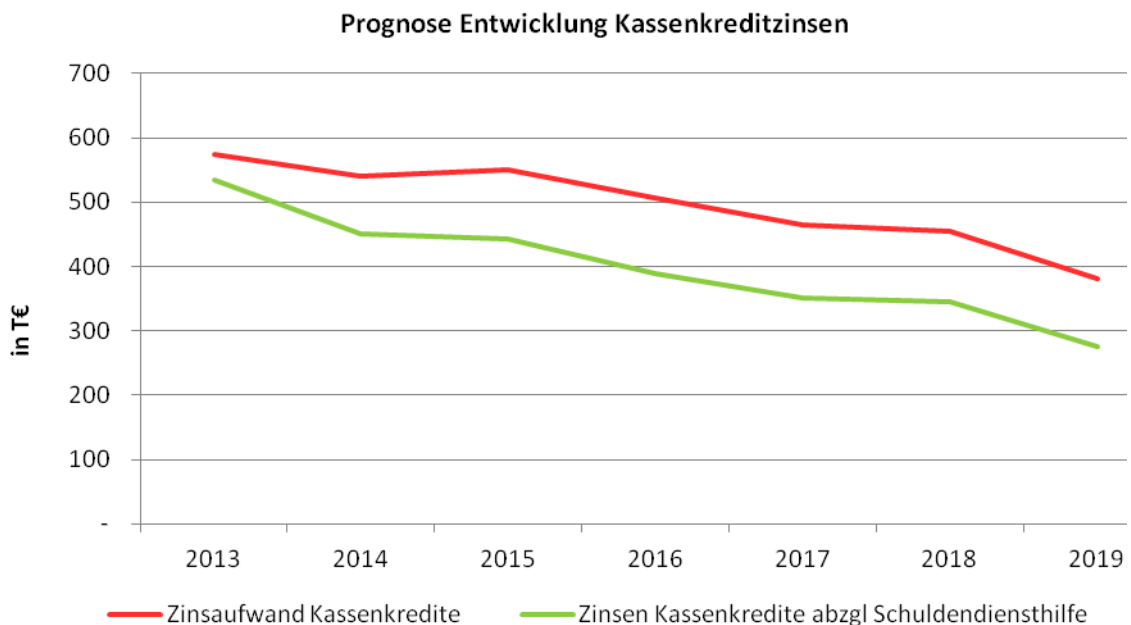
Fälligkeit im Jahr	Fälliger Betrag
2016	2,0 Mio. € <i>davon in KSH</i> 0,3 Mio. €
2017	1,5 Mio. €
2018	1,0 Mio. €
2019	2,0 Mio. €
2020	2,0 Mio. €
2021	1,5 Mio. €
2022	2,0 Mio. €

Unter der Annahme, dass der Restbetrag des in 2016 fällig werdenden Kredites in Höhe von 2 Mio. € nach Teilablösung durch den KSH aus dem Liquiditätsbestand der Stadt getilgt wird, werden sich die Kassenkredite bis Ende 2016 auf voraussichtlich 10,0 Mio. € reduzieren. Werden diese Kassenkredite bei Fälligkeit ebenfalls vollständig getilgt, entwickelt sich der Kassenkreditbestand wie folgt:



Die Mittel für die Tilgung der Kassenkredite müssen zusätzlich im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts erwirtschaftet werden. Auf die Aufnahme von neuen Kassenkrediten soll dabei möglichst verzichtet werden.

Werden keine neuen Kassenkredite aufgenommen entwickeln sich die Zinsaufwendungen voraussichtlich wie folgt:



3.2.3 Investitionsbedarf der Folgejahre

Trotz des unter Nr. 3.1.1 dargestellten Investitionsvolumens der vergangenen Jahre von rund 25 Mio. € werden auch in Zukunft erhebliche Investitionen in die städtische Infrastruktur notwendig sein. Dabei wird sowohl der Ausbau als auch eine Verbesserung der bestehenden Infrastruktur, die Stadtentwicklung und die Verbesserung von Ausstattungen eine Rolle spielen.

Dies macht es erforderlich, dass kommunale Bedarfe zukünftig noch kritischer geprüft und hinterfragt werden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit. Aber nicht nur die Bedarfe sind zu analysieren, auch die bestehende städtische Infrastruktur muss betrachtet werden, so dass sich Neu- und Ersatzinvestitionen an dem zukünftigen Bedarf orientieren.

In 2015 wurde der zukünftige Investitionsbedarf ermittelt, systematisch zusammengestellt und auf Ausführungszeiträume verteilt. Diese Zusammenstellung dient der Ermittlung einer Größenordnung des zukünftigen jährlichen Investitionsbedarfs. Selbstverständlich sind die einzelnen Projekte vor der Umsetzung kritisch zu prüfen und hinsichtlich der Notwendigkeit zu hinterfragen.

Die Tabelle zeigt die zu finanzierenden Eigenanteile (Auszahlungen abzüglich Einzahlungen aus Förderungen und Straßenbeiträgen). Die detaillierte Auflistung ist unter "A.5 Investitionsbedarf gesamt" beigefügt.

	2016	2017	2018	2019
Hochbau in T€	275,0	0,0	330,0	315,0
Grunderwerb & Erschließung* in T€	0,0	450,0	950,0	700,0
Stadtentwicklung in T€	270,0	450,0	450,0	580,0
Straßenerneuerung in T€	431,0	317,9	387,8	267,1
Ausstattung Feuerwehr in T€	211,0	57,0	25,0	173,4
Fuhrpark (o. FW) in T€	157,0	133,0	134,0	132,0
EDV in T€	86,0	413,0	163,0	333,0
Sonstiges in T€	252,5	172,0	175,5	173,0
Summe in T€	1.682,5	1.992,9	2.615,3	2.673,5

* ohne Verrechnung der Erschließungskosten durch Käufer

Daraus ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von durchschnittlich rund 2,2 Mio. €. Für das Jahr 2016 verbleibt bei Abzug der Investitionspauschalen aus dem KFA ein Eigenanteil von 1,2 Mio. €.

Da hier Investitionsbedarfe und -wünsche aufgeführt sind, sind die Maßnahmen nicht identisch mit dem Investitionsprogramm im Haushalt 2016.

3.2.4 Erforderliche Überschüsse des Cash-Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Der erforderliche CF Vw.T. muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgung der Investitionskredite und des derzeit noch bestehenden Bestands der Kassenkredite gewährleistet ist. Auf Basis der Haushaltsplanung 2016 ergeben sich für den Finanzplanungszeitraum folgende Beträge:

Beschreibung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Mittelwert
Tilgung IK abzgl. Erstattung Tilgung IK	-1.059	-1.060	-1.037	-800	-989
Tilgung KK in T€	-1.683	-1.500	-1.000	-2.000	-1.546
über CF zu finanzierender Betrag in T€	-2.742	-2.560	-2.037	-2.802	-2.535
CF lfd. Vw.T. in T€	1.662	2.441	2.008	1.796	1.977
Saldo in T€	-1.081	-119	-29	-1.005	-558

Deutlich wird, dass der aktuell erwirtschaftete CF Vw.T. **nicht** zur Tilgung der Investitions- und Kassenkredite ausreicht. Im Mittelwert fehlen hier jährlich rund 560 T€ Aufgrund des zum 31.12.2015 bestehenden Kassenbestands der Stadt (3,6 Mio. €) erscheint es jedoch möglich, diesen Saldo weitgehend zu kompensieren.

Die ordentlichen Ergebnisse der Finanzplanung stellen sich wie folgt dar:

Beschreibung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Mittelwert
Überschuss ordentliches Ergebnis	676	1.406	989	748	955

Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses müssten sich also in einer Größenordnung von 1,5 bis 2 Mio. € bewegen, um den notwendigen Cash-Flow zu erreichen.

Bis zur vollständigen Tilgung der Kassenkredite – gemäß derzeitiger Planung in 2022 – erscheint es nicht realistisch, dass der CF Vw.T. nach Tilgung der Kassenkredite noch einen Anteil zur Finanzierung der Investitionen erwirtschaftet. Ist dieses Ziel erreicht, soll der CF Vw.T. neben der Kredittilgung auch einen Anteil für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erwirtschaften. Ein neuer Ansatz muss dann kalkuliert werden.

3.3 Leitlinien einer nachhaltigen Haushaltspolitik

Die Leitlinien der zukünftigen Haushaltspolitik sollen sich an neuen finanziellen Zielen orientieren. Dafür werden nachfolgend Kennzahlen als Leitlinien der zukünftigen Haushaltsplanung und -ausführung vorgestellt.

3.3.1 Übersicht über die Kennzahlen

1. Verbleibender CF Vw.T.
2. Netto-Kassenkreditaufnahme
3. Investitionsquote
4. Drittfinanzierungsquote
5. Eigenkapitalquote

Um die Aussagekraft der Kennzahlen zu unterstreichen, werden zusätzlich Orientierungswerte angegeben. Diese Orientierungswerte sind Durchschnittswerte (Median für kreisangehörige Kommunen) und stammen aus einer umfassenden Kennzahlenerhebung in NRW vom

Oktober 2010.¹⁰ Als Ziel für Bad Arolsen wurden jeweils Werte formuliert, die entweder auf dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (2006 bis 2014) oder auf Planzahlen gemäß Haushalt 2016 basieren.

3.3.2 Benötigter CF Vw.T.

Berechnung	Ziel				Mittelwert
	2016	2017	2018	2019	
Tilgung IK	1.240 T€	1.312 T€	1.289 T€	1.053 T€	1.223 T€
- Erstattung IK	181 T€	252 T€	252 T€	251 T€	234 T€
+ Tilgung KK	1.683 T€	1.500 T€	1.000 T€	2.000 T€	1.546 T€
Benötigter CF Vw.T.	2.742 T€	2.560 T€	2.037 T€	2.802 T€	2.535 T€

Beschreibung:

Der CF Vw.T. gibt Auskunft über die Selbstfinanzierungsfähigkeit einer Kommune, indem er anzeigt, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können.

Interpretation:

Das Ergebnis stellt die (Mindest-)Höhe des CF Vw.T. dar, die erwirtschaftet werden muss, damit die geplanten Kredittilgungen (abzgl. Erstattung) geleistet werden können.

Erläuterung der Zielwerte:

Ziel der Stadt ist es, einen CF Vw.T. in der Größenordnung zu erzielen, der die geplanten Kredittilgungen (abzgl. Erstattung) sicherstellt. Diese Mittel müssen im Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden, damit der CF Vw.T. dies gewährleisten kann (siehe Kapitel 3.2.4).

3.3.3 Netto-Kassenkreditaufnahme

Berechnung	Ziel				Mittelwert
	2016	2017	2018	2019	
Aufn. KK	0	0	0	0	
- Tilgung KK	1.683 T€	1.500 T€	1.000 T€	2.000 T€	1.546 T€
Netto-KK-Aufnahme	-1.683 T€	-1.500 T€	-1.000 T€	-2.000 T€	-1.546 T€

Beschreibung:

Kassenkredite (KK) dienen der Liquiditätssicherung und bezeichnen aufgenommene Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Die Netto-Kassenkreditaufnahme errechnet sich aus der Summe der zugeflossenen finanziellen Mittel aus der Aufnahme neuer Kredite abzüglich der gesamten Kredittilgungen und beschreibt, in welchem Umfang der laufende Betrieb aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

¹⁰ Quelle: Handbuch zum NFK-Kennzahlenset NRW, S. 11 ff.

Interpretation:

Weist die Netto-Neuverschuldung einen positiven Wert aus, übersteigt das Volumen der neu aufgenommenen Kredite das Volumen der Kredittilgungen (Schuldenstand steigt). Sofern die Kreditaufnahme geringer ist als die Kredittilgungen, liegt eine negative Netto-Neuverschuldung vor (Schuldenstand sinkt).

Erläuterung der Zielwerte:

Die Aufnahme neuer Kassenkredite soll zukünftig vermieden werden, während die laufenden Kassenkredite nach Laufzeitende vollständig getilgt werden sollen. Somit ergibt sich eine negative Netto-Kassenkreditaufnahme (negative Netto-Neuverschuldung aus Kassenkrediten).

3.3.4 Investitionsquote

Berechnung	Ziel	Orientierungswert	Minimalwert	Maximalwert
$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} * 100}{\text{Abgänge und Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$	$\geq 100\%$	71,6%	13,7%	581,3%

Beschreibung:

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken.

Interpretation:

Eine Investitionsquote unter 100% führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Eine Investitionsquote von 100% kann darauf hindeuten, dass die getätigten Investitionen geeignet sind, den bisherigen Status Quo des Anlagevermögens zu bewahren. Zu einer realen Erhaltung des Anlagevermögens ist allein aufgrund von Preissteigerungsraten von einem mindestens den Abschreibungen entsprechenden Investitionsbedarf auszugehen.

Ein Kennzahlenwert unter 100% ist unproblematisch und sogar geboten, wenn die Kommune zukünftig für ihre Aufgabenerfüllung in der Gesamtbetrachtung weniger Anlagevermögen benötigt. Das kann zum Beispiel mit politischen Entscheidungen zum Rückzug aus einzelnen Aufgabenfeldern, mit einem veränderten Nachfrageverhalten (demographischer Wandel) oder mit Gesetzesänderungen begründet sein. Es muss sich jedoch um eine generelle Tendenz handeln und der Prozess sollte von der Kommune gesteuert werden.

Ein Orientierungswert für die Investitionsquote existiert zurzeit noch nicht. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass „gesunde Kommunen“ einen Wert von **über 100%** aufweisen sollten. Bei einer geplanten „Desinvestitionsstrategie“ können sich auch Unterschreitungen ergeben.

Erläuterung des Zielwertes:

Die durchschnittliche Investitionsquote der Jahre 2006 bis 2014 beträgt 101,7% (Median 95%). Dabei waren die Jahre 2010 und 2011 investitionsstark, was auf das Sonderinvestitionsprogramm zurückzuführen ist. Die Investitionsquoten in den anderen Jahren sind aber meist deutlich unter 100%.

Angesichts der oben erläuterten regulären Bedarfe aus Ersatzinvestition sowie der bestehen Zusatzbedarfe erscheint eine Quote unter 100% als nicht nachhaltig. Auch vor dem Hintergrund, dass Ersatzinvestitionen einer noch kritischeren Prüfung hinsichtlich des Bedarfs unterzogen werden sollen und Desinvestitionen in einigen Bereichen möglich sind, sollte der Zielwert mindestens 100% betragen.

3.3.5 Drittfinanzierungsquote

Berechnung	Ziel	Orientierungswert	Minimalwert	Maximalwert
$\frac{\text{Erträge aus Auflösung von SoPo} * 100}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$	55% bis 65%	48,2%	1,5%	98,7%

Beschreibung:

Indem die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ins Verhältnis zu den Abschreibungen auf Anlagevermögen gesetzt werden, kann ein Hinweis darauf gegeben werden, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushaltes durch Abschreibungen mindern und inwieweit das abnutzbare Vermögen durch Dritte mitfinanziert wurde.

Interpretation:

Bei einer Drittfinanzierungsquote von 50% stehen der Hälfte der Abschreibungsaufwendungen Erträge aus Sonderposten gegenüber und mildern die Belastungen des Haushaltes durch Abschreibungen zur Hälfte. Grundsätzlich wirkt sich eine hohe Drittfinanzierungsquote positiv auf die Ergebnisrechnung aus, da die Belastung des Haushaltes mit Abschreibungen dann umso geringer ist. Die Kennzahl kann auch eine Aussage zum Grad der Abhängigkeit von der Finanzierung Dritter geben.

Ein Orientierungswert für die Kennzahl wurde bisher nicht definiert.

Erläuterung des Zielwertes:

Die Drittfinanzierung ist für eine Kommune eine notwendige Finanzierungsform um nachhaltig und zukunftsfähig agieren zu können. Sie umfasst Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge (z. B. Straßenbeiträge) und soll bei der Stadt Bad Arolsen durchaus offensiv verfolgt werden, da sie Investitionen in notwendigem Umfang überhaupt erst ermöglicht. Sie kann somit als Stabilitätswert betrachtet werden und steht in engem Zusammenhang mit der Substanzerhaltung des Anlagevermögens.

Als Ziel wird hier ein Korridor fixiert, weil eine Förderung zwar erstrebenswert ist, aber vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit nicht zwangsläufig in Anspruch genommen werden soll.

Im Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2014 beträgt die Drittfinanzierungsquote 59,3% (niedrigster Wert 54%, höchster Wert 62%). Daher soll eine Drittfinanzierung zwischen 55% und 65% erzielt werden.

3.3.6 Eigenkapitalquote

Berechnung	Ziel	Orientierungs- wert	Minimal- wert	Maximal- wert
$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$	Bis 2019: ≥30%	42,5%	9,3%	75,5%

Beschreibung:

Die Eigenkapitalquote misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

Interpretation:

Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist eine Kommune vom gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Dementsprechend krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken. Die Eigenkapitalausstattung gilt als Indikator für die kommunale Substanz bzw. die stetige Aufgabenerfüllung, die bei haushaltswirtschaftlichen Fehlbeträgen für eine Inanspruchnahme zur Verfügung steht.

Verringert sich die Eigenkapitalquote im Zeitreihenvergleich, kann dies auf die Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Folge andauernder Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung zurückzuführen sein. Eine andere Erklärung wäre beispielsweise, dass in Folge erheblicher Finanzierungstätigkeit die Fremdkapitalausstattung zunimmt, da sich bei einer Investitionstätigkeit die Bilanz verlängert.

Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist derzeit noch nicht definiert, ebenso wenig wie für das Eigenkapital keine Obergrenze festgelegt ist. Es erscheint aus dogmatischen und haushaltswirtschaftlichen Gründen fraglich, ob die vollständige Finanzierung der Kommune mit Eigenkapital (Eigenkapitalquote = 100%) das Ziel sein kann.

Ob eine Kommune über eine „gesunde“ Kapitalstruktur verfügt bzw. ob sie ihr Vermögen optimal finanziert hat, hängt letztlich auch von der Art des bilanzierten Vermögens ab.

Erläuterung des Zielwertes:

Die Eigenkapitalquote in 2014 beträgt 25,7%. Da zukünftig ein Schuldenabbau durch Tilgung der Kassenkredite vorgesehen ist, weiterhin aber auch Überschüsse geplant sind, kann die Quote erhöht werden. Die Überschüsse erhöhen das Eigenkapital der Stadt und somit ebenfalls die Bilanzsumme. Durch die Verminderung des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung) sinkt die Bilanzsumme wiederum. Bis 2019 scheint ein Zielwert von 30% realistisch, der angestrebt werden soll.

A.1 Auszug aus der HGO (Hessische Gemeindeordnung)

§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

(4) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

A.2 Auszug aus der GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung)

§ 24 Haushaltsausgleich

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen, ist der Unterschiedsbetrag im Haushaltsplan als Überschuss auszuweisen und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres benötigt wird.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen den Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge, darf der Unterschiedsbetrag im Haushaltsplan als Fehlbedarf und bei der Aufstellung des Jahresabschlusses als Fehlbetrag ausgewiesen werden, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem Abschluss der Bücher der Fehlbetrag mit Mitteln aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage ausgeglichen werden.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Abs. 2 nicht möglich, dürfen Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage bei der Aufstellung des

Jahresabschlusses zum Ausgleich verwendet werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

(4) Ist ein Ausgleich des Ergebnishaushalts nach Abs. 2 nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 92 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung). Im Haushaltssicherungskonzept sind die Ursachen für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu beschreiben. Es muss verbindliche Festlegungen enthalten über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll.

§ 25 Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

(1) Ein Jahresfehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden.

(2) Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise möglich, darf der verbleibende Fehlbetrag aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden.

(3) Ist ein Ausgleich nach Abs. 1 und 2 nicht oder nur zum Teil möglich, so ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim außerordentlichen Ergebnis soll innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.

A.3 Anlage zum neuen KFA

Nach wie vor erfolgt die Verteilung der Finanzmittel auf Basis der (gewichteten) Einwohnerzahl einer Kommune. Des Weiteren werden in die Umlagegrundlagen wie bisher die Daten zum Steueraufkommen des Zwölfmonatszeitraums ermittelt, der am 30.06. des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet. Das bedeutet, dass die Steuereinnahmen des 2. Halbjahres 2014 und 1. Halbjahres 2015 in die Umlagegrundlagen des KFA-Jahres 2016 einfließen.

A.3.1 Schritte zur Bedarfsermittlung

Die Berechnung der zukünftigen Mindestausstattung erfolgt gemäß § 7 FAG in 5 Schritten:

1. Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung für Pflichtaufgaben:
Die Defizite (Auszahlungen bereinigt um unmittelbar zurechenbare Einzahlungen) der Kommunen werden den ihr übertragenen Pflichtaufgaben zugeordnet. Durch Vergleich mit den anderen Kommunen wird eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt – die sogenannte „Angemessenheitsprüfung“. Hierbei wird ein Durchschnittswert ermittelt, um Schwellenwerte festzulegen. Die Untergrenze beträgt 50% des Durchschnitts, während die Obergrenze bei 100% liegt. Die in diesem Korridor liegenden Defizite werden als angemessen anerkannt. Daher werden mittels einer „Korridorbereinigung“ die Kommunen, die die Untergrenze unterschreiten, auf diese Untergrenze „heraufgezogen“, während Kommunen die die Obergrenze des Korridors übersteigen, auf die Obergrenze „heruntergezogen“ werden. Durch diese Anpassungen entstehen teilweise neue Defizitwerte, die zu einem neuen Gesamtdefizit addiert werden. Dieser stellt das angemessene durchschnittliche Defizit dar.
2. Ermittlung des Garantiezuschlags:
Für die Erfüllung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben erhalten Kommunen einen Zuschlag, der auf Basis der Auszahlungen für Pflichtaufgaben berechnet wird. Dabei werden die Defizite der Produktbereiche "Kultur und Wissenschaft", "Sportförderung", "Natur- und Landschaftspflege" sowie "Umweltschutz" zu 100% und die auf die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zurückzuführenden Defizite der übrigen Produktbereiche zu 50% als Eintaktwert herangezogen. Der Zuschlag wird den Kommunen unabhängig von der finanziellen Leistungskraft des Landes gewährt. Anschließend werden die ermittelten Beträge aus Nr. 1 und Nr. 2 summiert.
3. Berücksichtigung von Sonderbedarfen:
Anschließend werden Bedarfe, die sich nicht unmittelbar aus den statistischen Daten ableiten lassen ermittelt und dem ermittelten Betrag zugerechnet. Diese Sonderbedarfe sollen über eine relative Höhergewichtung der Einwohner bei der horizontalen Verteilung abgebildet werden. Hierfür werden Ergänzungsansätze nach § 20 FAG berücksichtigt. Anerkannt werden:
 - a. Sonderbedarf für Bevölkerungsrückgang
 - b. Sonderbedarf für kreisangehörige Gemeinden und Landkreise im Ländlichen Raum
 - c. Sonderbedarf für Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 7.500 sinkt.
4. Ermittlung der allgemeinen Deckungsmittel:
Von den ermittelten Beträgen werden im nächsten Schritt die voraussichtlich erzielbaren allgemeinen kommunalen Deckungsmittel (insbesondere Steuereinnahmen und -einnahmepotenziale) abgezogen. Dabei errechnen sich die potentiellen Einnahmen auf Basis der Nivellierungshebesätze.

5. Anerkennung von Zusatzbedarfen:

Aufgrund besonderer Belastungen oder Einflussfaktoren können weitere Bedarfe finanziert werden. So werden zum Restbetrag jeweils die veranschlagten Mittel für

- Spezielle Finanzierungen,
- Besondere Finanzzuweisungen,
- Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und,
- Leistungen aus dem Landesausgleichsstock

addiert, soweit die damit zu deckenden Bedarfe nicht bereits in die Finanzbedarfe zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben einfließen.

Zum Festansatz der Finanzausgleichsmasse wird künftig auch der sogenannte Finanzkraftzuschlag gewährt (vgl. § 8 FAG) sowie darüber hinaus als Ergänzung der sogenannte Stabilitätsansatz (nach § 9 FAG).

Ermittlung des Finanzkraftzuschlags:

Der Finanzkraftzuschlag gewährleistet eine unmittelbare Beteiligung der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes, als prozentuale Beteiligung an der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer (entspricht 1,12% vom obligatorischen Steuerverbund). Falls der Festansatz die im nachfolgenden erläuterte Verstetigungsgröße (= Obergrenze des Stabilitätsansatzes) übersteigt, wird kein Finanzkraftzuschlag gewährt.

Ermittlung des Stabilitätsansatzes:

Der Stabilitätsansatz ist ein freiwilliger Zuschlag des Landes und steht in Abhängigkeit zu dessen finanzieller Leistungsfähigkeit, so dass die Kommunen an der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes beteiligt werden. Die Finanzausgleichsmasse wird mit der prognostizierten Wachstumsrate der Steuern des obligatorischen Steuerverbundes fortgeschrieben (= Eintaktwert zzgl. prozentuale Veränderungsrate des Steuerverbundes). Dabei ergibt sich der Eintaktwert aus der geplanten Finanzausgleichsmasse des Ausgangsjahres 2016 (nach bisherigem Verbundsystem). Das Ergebnis dieser Fortschreibung bildet die „Verstetigungsgröße“ (= Vergleichsgröße für die Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse). Der Stabilitätsansatz errechnet sich aus der Differenz zwischen der Verstetigungsgröße und dem Festansatz, welcher mit dem Stabilitätsansatz des Vorjahres verglichen wird. Der Aufwuchs wird zu einem Drittel dem Vorjahres-Stabilitätsansatz zugeschlagen. Diese Summe bildet den Stabilitätsansatz des Ausgleichsjahres. Sollte der Festansatz größer als die Verstetigungsgröße sein, wird kein Stabilitätsansatz gewährt. Der restlichen 2/3 werden je zur Hälfte einer KFA-Rücklage zugeführt bzw. verbleiben im Landeshaushalt.

A.3.2 Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Nach § 13 FAG wird die Finanzausgleichsmasse verwendet für:

1. Allgemeine Finanzzuweisungen,
2. Besondere Finanzzuweisungen,
3. Auszahlungen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
4. Spezielle Finanzierungen und
5. Leistungen aus dem Landesausgleichsstock.

Allgemeine Finanzzuweisungen:

Die Verteilung der Schlüsselmasse basiert auf einer bedarfsorientiert ermittelten und individuellen Ausgleichsmesszahl (Abundanzschwelle), die sich aus dem Gesamtansatz multipliziert mit dem Grundbetrag errechnet. Dabei besteht der Gesamtansatz aus dem Hauptan-

satz (gewichtete Einwohnerzahl nach § 19 FAG) zzgl. dem Ergänzungsansatz (Mittel für Sonderbedarfe). Die Abundanzschwelle ist somit die individuelle Steuerkraft bezogen auf den gewichteten Einwohner.

Als Grundbetrag wird ein jährlich festzulegender typisierter Faktor zugrunde gelegt. Dieser wird die individuelle typisierte Einnahmekraft (Steuerkraftmesszahl der Kommune) gegenüber gestellt. Die Steuerkraftmesszahl ist die Summe aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern abzgl. der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

Für die Verteilung der Schlüsselmasse wird neben der Abundanzschwelle ein unterer Schwellenwert festgelegt. So erhalten Kommunen, deren Steuerkraft unter dem unteren Schwellenwert liegt, Schlüsselzuweisung A. Kommunen, die die Abundanzschwelle überschreiten, zahlen Solidaritätsumlage. Kommunen, deren Steuerkraft unterhalb der Abundanzschwelle liegt, erhalten Schlüsselzuweisungen B. Konkret bedeutet dies:

- a. *Schlüsselzuweisung A* wird als Vorabausgleich jenen Kommunen gewährt, die die Untergrenze unterschreiten. Diese Grenze liegt bei 65% der landesdurchschnittlichen Steuerkraft und beträgt 65% der Differenz.
- b. *Solidaritätsumlage* wird Kommunen mit abundanter Steuerkraft angerechnet, da sie die Abundanzschwelle übersteigen. Zugrunde gelegt wird dabei die Steuerkraftmesszahl zzgl. der Schlüsselzuweisung A. Diese Umlage bemisst sich, indem 15% der Finanzkraft oberhalb der Abundanzschwelle abgeschöpft werden. Liegt die Finanzkraft sogar mehr als 10% oberhalb der Abundanzschwelle, beträgt ab diesem zweiten Schwellenwert die Abschöpfungsquote 25%. Diese zusätzlichen Mittel fließen der Schlüsselmasse zu und werden als Schlüsselzuweisung B verteilt.
- c. *Schlüsselzuweisung B* erhalten Kommunen, deren Steuerkraftmesszahl zzgl. der Schlüsselzuweisung A niedriger ist als die Ausgleichsmesszahl, eine Zuweisung in Höhe von 65% der Differenz.

Die Allgemeinen Finanzzuweisungen sind nicht zweckgebunden zu vereinnahmen und stehen den Kommunen als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.

Die speziellen Finanzierungen werden gemäß § 13 Abs. 2 FAG gewährt für Zuweisungen

1. zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92),
2. zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main und
3. zur anteiligen Finanzierung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975".

Die besonderen Finanzzuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen können Gemeinden und Landkreisen für das Ausgleichsjahr, grundsätzlich finanzkraftunabhängig, nach Maßgabe der §§ 37 bis 44 gewährt werden. Sie sind im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

Dazu gehören:

1. Zuweisungen für Betreuungsangebote an Schulen
2. Zuweisungen zu den Auszahlungen für Kinder- und Jugenderholung, für Projekte der Jugendhilfe und zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen
3. Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
4. Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr
5. Zuweisungen zu den Auszahlungen für Theater

6. Zuweisungen zu den Auszahlungen für Bibliotheken, Museen und Musikschulen
7. Zuweisungen zu den Auszahlungen für Straßen
8. Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 46 bis 49 gewährt werden. Die Höhe der Mittel wird im Landeshaushalt festgelegt. Die Zuwendungen sind im Finanzhaushalt zu vereinnahmen.

Dazu gehören:

1. Pauschale Investitionsförderung im Ländlichen Raum
2. Zuweisungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
3. Zuwendungen zur Projektförderung
4. Zuwendungen zu den Auszahlungen für Krankenhäuser

Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen oder Härten können nach § 58 FAG darüber hinaus Mittel aus dem Landesausgleichsstock gewährt werden. Dieser wird in seiner bisherigen Form fortgeführt.

A.4 Förderprogramme 2016

A.4.1 Stadtumbauprogramm Hessen

Das Bund-Länder-Programm „Stadtumbau in Hessen“ soll neu aufgelegt werden. Die Neuausrichtung dieses Förderprogramms soll nicht nur die Kommunen bei Stadtentwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit den Folgen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels unterstützen. Weitere Förderschwerpunkte, die aufgenommen wurden, sind die Klimaanpassung und der Klimaschutz, um den Klimawandel zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund dieser Stadtumbauaufgaben kommt der grünen und blauen Infrastruktur, also Park- und Grünflächen, begrünten Straßen und Plätzen, Wasserflächen und Flussufern die Rolle eines wichtigen Bindeglieds zu: Da Stadtgrün die Auswirkungen von Hitzeperioden und Starkregenereignissen wirkungsvoll abmildert, ist dessen Stärkung ein entscheidender Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Zugleich schaffen attraktive Grünflächen- und Gewässergestaltungen Lebens- und Standortqualität. Beides ist als weicher Standortfaktor für Städte im demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel von hoher Bedeutung.

Ziel ist eine nachhaltige Stadtentwicklung. Von Bedeutung sind dabei:

- die Stärkung der Innenentwicklung,
- die Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsansätze (z. B. Verbesserungen im Fuß- und Radverkehr)
- sowie weitere Themen in Bereichen Handel, Wohnen, Gewerbe, Kultur, Bildung, Freizeit und Baukultur)

Die Förderperiode für die Gesamtmaßnahme soll 10 Jahre nicht überschreiten und beginnt in 2016. Förderanträge können bis 29. Februar 2016 gestellt werden. Als Förderhöhe gewährt das Land Zuschüsse in Höhe von zwei Dritteln der förderfähigen Kosten.

Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Stadtumbaumaßnahme insbesondere durch Erarbeitung des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts,
- die Vergütung für ein extern beauftragtes Stadtumbaumanagement sowie andere Beauftragte,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Akteure im Maßnahmensgebiet,
- den (Zwischen-)Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken,
- Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken und sonstige Ordnungsmaßnahmen,
- die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen,
- die Herstellung oder Umgestaltung von Freiflächen wie öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen, die Herstellung von (barrierefreien) öffentlichen Fuß- und Radwegen, die Verbesserung der Beleuchtung im öffentlichen Raum, die Herstellung von öffentlichen Stellplätzen, Immissionsschutzmaßnahmen und Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich wie beispielsweise die Schaffung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- die Schaffung bzw. Erhaltung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung,
- die Deckung der aufgrund der Programmzielsetzung entstehenden höheren Kosten der privaten Bauherrschaft bei Neubauten,
- die (energetische) Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden,

- die Zwischennutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie
- die Verlagerung von Betrieben oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen von Betrieben.

A.4.2 Kommunales Investitionsprogramm (KIP)

Der Bund hat ein Kommunales Investitionsprogramm (KIP) aufgelegt, um finanzschwache Kommunen bei der Investitionstätigkeit zu stärken, zum Ausgleich der unterschiedlichen Wirtschaftskraft der Länder. Das Bundesgesetz, das im Juni 2015 beschlossen wurde, sieht eine Förderquote von bis zu 90% der förderfähigen Kosten für Infrastrukturprojekte vor, womit der Kommune ein Eigenanteil in Höhe von 10% verbleibt.

Ein zusätzliches Landesinvestitionsprogramm soll dieses KIP ergänzen, um eine nachhaltige Entwicklung der Kommunen zu fördern. Die Finanzierung durch das Land Hessen erfolgt mittels eines Darlehensprogramms, das über die WIBank finanziert wird.

Das Landesprogramm umfasst folgende Inhalte:

1. Komplementärfinanzierungsdarlehen des 10%igen Eigenanteils vom Bundesprogramm:
 - a. Tilgung der Darlehen durch Kommune
 - b. Zinszahlung erfolgt durch das Land
 - c. Laufzeit 10 Jahre.
2. Darlehen für Investitionen in die Kommunale Infrastruktur:
 - a. Tilgung der Darlehen zu 80% durch das Land (Eigenanteil Kommune 20%)
 - b. Gewährung von Zinszuschüssen (die ersten 10 Jahre vollständige Übernahme der Zinsen; Zinszuschuss für weitere 10 Jahre i. H. v. 1%-Punkt zzgl. Zinsdiensthilfe aus Landesausgleichsstock; letzten 10 Jahre keine Zuschüsse für Zinszahlung)
 - c. Laufzeit 30 Jahre.
 - d. Bis zu 20 Prozent der Darlehen können für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen und Anschaffungen in Anspruch genommen werden (Pauschalmittel).
3. Darlehen für Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur:
 - a. Tilgung der Darlehen zu $\frac{2}{3}$ durch das Land (Eigenanteil Krankenhausträger $\frac{1}{3}$)
 - b. Gewährung von Zinszuschüssen (die ersten 10 Jahre vollständige Übernahme der Zinsen; Zinszuschuss für weitere 10 Jahre i. H. v. 1%-Punkt; letzten 10 Jahre keine Zuschüsse für Zinszahlung)
 - c. Laufzeit 30 Jahre.
4. Darlehen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und von Unterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen:
 - a. Tilgung der Darlehen zu 100% durch Kommune
 - b. Gewährung von Zinszuschüssen (die ersten 10 Jahre vollständige Übernahme der Zinsen)
 - c. Laufzeit 30 Jahre.

Die Verabschiedung des Programms im hessischen Landtag wird voraussichtlich im November erfolgen.

Für Bad Arolsen beträgt der Anteil am Gesamtkontingent des Bundes- und Landesprogramms (ohne Programmteil Krankenhausinfrastruktur und Wohnraum):

	Anteil Bundesprogramm in Mio. €	davon 90% Zuschuss vom Bund in Mio. €	davon 10% Finanzierung durch Land in Mio. €	Kontingent Landesprogramm in Mio. €	davon 80% Tilgungszuschuss durch Land in Mio. €	davon 20% Tilgungsanteil Kommune in Mio. €	Gesamt-Volumen in Mio. €
Hessen	352,5	317,25	35,25	675,0	540,0	135,0	1027,5
Bad Arolsen	1,393	1,253	0,140	0,453	0,363	0,090	1,846

Der Förderkatalog des Bundesprogramms sieht Möglichkeiten vor:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - f) Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Förderkatalog des Landesprogrammteils Kommunale Infrastruktur umfasst folgende Maßnahmen:

1. Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen, Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen, Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr, Elektromobilität, Herstellung der Barrierefreiheit)
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige Kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)

A.4.3 Zukunftsinvestitionsprogramm

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat Mittel zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) in Höhe von 140 Mio. Euro veranschlagt. Für die Umsetzung und der Begleitung des Programms ist das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt worden.

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive und investitionsvorbereitende Projekte mit besonderer, auch überregionaler Bedeutung, und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen. Diese Mittel stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden.

Beispiele sind:

- **Sportstätten** (z.B. öffentlich genutzte Sportplätze nebst baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, von Vereinen genutzte kommunale Sportstätten, öffentlich genutzte Schwimmhallen) sowie
- **Jugend- und Kultureinrichtungen** (z. B. Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die explizit einen Baustein im Rahmen der integrierten sozialen Quartiersentwicklung darstellen [Öffnung zum Quartier], Jugendhäuser, Laienspielhäuser).

Die Förderprojekte sollen jeweils mit einer besonderen Wirkung auf den sozialen Zusammenhalt (z. B. Integration von Jugendlichen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, sozial Schwächeren, Barrierefreiheit/-armut etc.) im Quartier bzw. der Kommune verbunden sein, und deshalb für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich sein und/oder besondere Maßnahmen für den Klimaschutz (Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstosses) beinhalten.

Projekte im Rahmen des Förderprogramms müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden. Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 1 bis 4 Mio. Euro liegen.

Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v. H.	55 v. H.
Haushaltsnotlage	90 v. H.	10 v. H.

A.5 Investitionsbedarfe gesamt

A.5.1 Hochbau-Maßnahmen (investiv)

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bürgerhalle Helsen			180.000							
Bürgerzentrum	50.000									
Café im See, Staudamm Twistesee							400.000			
DLRG-Station Twisteseesee			20.000							
Feuerwehrhaus Schmillinghausen					240.000					
Jugendzentrum					400.000					
Kindergarten Bad Arolsen, Königsberg	70.000									
Kindergarten Bad Arolsen, Rauchstraße	Dacherneuerung abzgl. Förderung								35.000	
	Heizung (Bauj. 1989)					30.000				
	energetische Sanierung oberes Geschoss; Fenster Gesamtgebäude							50.000		
Kindergarten Menge- ringhausen (alt)	Dacherneuerung, Fenster, Wärmedämmung abzgl. Förderung	105.000								
	Sanitäranlagen inkl. Trinkwasser- VO	50.000								

Anhang

Maßnahme		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lehrerwohnhaus (ehem.) Helsen	Heizung (Bauj. 1991)						15.000				
	Dachsanierung, Wärmedämmung Fassade; Fenster				80.000						
Stadthalle Mengerin- ghausen	Heizung			30.000							
	Brandschutz / BMA-Anlage (+ Fluchtweg)			50.000							
	Innen- u. Außensanierung (Reno- vierung)			50.000	50.000						
	Foyer Fußbodenbelag				50.000						
	Bühnentechnik					40.000					
	Dacherneuerung										100.000
Trinkhalle Prof.-Klapp- Straße / Baumpark	Neukonzeption mit Kurpark- Erneuerung im Rahmen LEADER- Programm abzgl. Förderung				135.000						
Summe Hochbau		275.000	0	330.000	315.000	680.000	45.000	400.000	50.000	35.000	100.000

A.5.2 Hochbau-Maßnahmen (Unterhaltung)

Maßnahme		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Brunnentreff / Wohngebäude	Heizung (Bauj. 1995)										25.000
DGH Braunsen + Feuerwehrgarage + Friedhofshalle	Fenster u. Grundsanierung Toiletten							40.000			
DGH Neu-Berich	Dacherneuerung Fachwerkhaus		30.000								
DGH Neu-Berich	Sanitäranlagen + Behinderten-WC				20.000						
DGH Volkhardinghausen	Heizung (Bauj. 1989)				20.000						
Festhalle Schmillinghausen	Toilettenanlagen Erneuerung					40.000					
Feuerwehrhaus Landau	Heizung (Bauj. 1993)								40.000		
Feuerwehrhaus Mengeringhausen	Heizung (Bauj. 1992)						40.000				
Feuerwehrhaus Neu-Berich	Fenster u. Eingangstür Erneuerung					10.000					
Feuerwehrhaus Neu-Berich (+ Wohnung)	Heizung (Bauj. 1991)						20.000				
Friedhofskapelle Bad Arolsen, Königsberg	Dacherneuerung			30.000							
Friedhofskapelle Mengeringhausen	Außenanstrich Fassade					50.000					
	Dacherneuerung									30.000	
Friedhofskapellen im Stadtgebiet	Heizungsanlagen Erneuerung, pauschal		5.000		5.000		5.000		5.000		
Kindergarten Helsen	Brandschutzmaßnahmen im gesamten Gebäude		80.000								
	Heizung (Bauj. 1991)						30.000				

Anhang

Maßnahme		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Kindergarten Landau	Sanitäranlagen inkl. Trinkwasser-VO	60.000									
	Fenstererneuerung					20.000					
Kindergarten Massenhausen	Heizung (Bauj. 1991)						20.000				
Kindergarten Mengerinhausen (neu)	Heizung (Bauj. 1995)										20.000
Rathaus Bad Arolsen	Brandschutz	50.000	50.000	50.000							
	Elektro- u. EDV - Anlagenerneuerung		30.000	30.000	30.000	30.000					
Rathaus Bad Arolsen	Fenstererneuerung Sitzungssaal				30.000						
Rathaus Landau	Dacherneuerung								40.000		
Rathaus Mengerinhausen (Historisch)	Heizung (Bauj. 1988)			50.000							
	Fachwerksanierung		20.000								
Sporthalle Mengerinhausen	Sanitäranlagen inkl. Trinkwasser-VO (Duschen u. Toiletten)				150.000						
	Heizung (Bauj. 1995)										25.000
Sportplatzgebäude Massenhausen	Sanierung Duschen inkl. TrinkwasserVO		30.000								
Sportplatzgebäude Richard-Beekmann-Stadion	Sanitäranlagen inkl. Trinkwasser-VO							50.000			
Twisteseehalle Wetterburg	Außenanstrich Fassade				30.000						
Summe Unterhaltung Hochbau		110.000	245.000	160.000	285.000	150.000	115.000	90.000	85.000	30.000	70.000

A.5.3 Grunderwerb & Erschließung

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
In der Hege (weitere Erschließung)		100.000								
Grunderwerb In der Hege (Murk)		50.000								
Am Graben (weitere Erschließung)		200.000								
Am Graben Grunderwerb					40.000					
Erschließung Gewerbegebiet Viehmarktweg (P Hessentag)			250.000		250.000					
Grunderwerb Viehmarktweg		100.000								
Erschließung Eichenweg							180.000			
Grunderwerb Eichenweg						100.000				
Heisterweg Grunderwerb und weitere Erschließung				200.000	200.000					
B-Plan Mühlenweg Grunderwerb und Erschließung??								250.000	250.000	
Tannenkopf Lahrmann Erwerb und Erschließung			500.000	500.000						
Grunderwerb und Erschließung Tischbeinstraße					250.000					
Erschließung Schönlinik			200.000							
Weitere Erschließung Hammerberg Wetterbung Hotelstandort									80.000	
Summe Grunderwerb & Erschließung	0	450.000	950.000	700.000	740.000	100.000	180.000	250.000	330.000	0

A.5.4 Stadtentwicklung

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausbau Wetterburger Straße (GVFG ?)				400.000						
Kreisverkehr Wetterburgerstr. / Laudauer (GVFG ?)					250.000					
Bahnübergänge Wetterburg Anteil Stadt (abzgl. GVFG-Förderung)			100.000							
Gehweg Robert-Wetkam-Str./ Alter Friedhof	125.000									
Bauplätze Fürstenallee / Friedrich-Anton-Ulrich-Straße			200.000							
Innenentwicklung Bereich ALDI / Bolte / Hensel						500.000	500.000			
Innenentwicklung Metallguß / Delta								500.000	500.000	
Kreuzung Große Allee / Rathausstr.								100.000		
Wege Baumpark (Leader)		250.000								
Umbau Burgstraße Verkehrsberuhigung										100.000
Straßenausbau Bühne										750.000
Beleuchtung Radweg Wetterburger Str.					100.000					
Radweg Neu-Berich (abzgl. GVFG-Förderung)	38.000									
Fußweg Reitbahn	50.000									
Lefringhäuser Weg						100.000				
Aussichtsplattform Twistesee		120.000								
Anstrahlung Schloß						70.000				
In der Hege (Endausbau)			150.000							
Am Graben (Endausbau)				180.000						

Anhang

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Pieperlingsbusch Endausbau		80.000								
Ausbau Große Allee Mittelweg										200.000
Ausbau Fürstenallee Mittelweg									50.000	
Ausbau Cansteiner Weg Fußweg							80.000			
Endausbau 14 Morgen Wetterburg							150.000			
Endausbau Schmillinghausen					200.000					
Endausbau Restebusch Landau						200.000				
Summe Stadtentwicklung	213.000	450.000	450.000	580.000	550.000	870.000	730.000	600.000	550.000	1.050.000

A.5.5 Straßenerneuerung

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Am Tannenkopf (Bad Arolsen)	168.750								
In der Strothe (Bad Arolsen)	222.250								
Unter den Eichen (Bad Arolsen)		48.563							
Fischhausweg (Wetterburger Str.) (Bad Arolsen)		40.625							
Emilie-Engelmann-Str. (Neu-Berich)		48.125							
Bühler Tal (Bühle)		140.625							
Teichstraße (Bad Arolsen) (abzgl. GVFG-Förderung)			146.000						
Schlesienstr. oberh. Arobella (Bad Arolsen)			72.188						
W.-von-Humboldtstr. (Bad Arolsen)			129.625						
Weigelstr. (Mengeringhausen)				71.719					
Hasenzaun (Bad Arolsen)				115.500					
Pestalozzistr. (Bad Arolsen)				39.844					
Breslauer Str. (Mengeringhausen)					68.750				
Dr.-Fr.-Böttcher-Str. (Mengeringhausen)					193.906				
Knusterweg (Bad Arolsen)					101.563				
Höher Str. (Mengeringhausen)						172.500			
Oberer Steinweg (Landau)						33.250			
An der Wande (Schmillinghausen)							64.375		
Hellenberg							54.688		
Mederichstr.							78.688		

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sudetenstr. (Mengeringhausen)								185.938	
Bickeweg (Bad Arolsen)									75.000
Erneuerung Tragdeckschichten im Stadtgebiet	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Herstellung von Wirtschaftswegen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Straßenerneuerung	431.000	317.938	387.813	267.063	404.219	245.750	237.750	225.938	115.000

Der Rückgang der Jahresbaukosten ab 2021 wird so nicht eintreten, da der Zustand der Straßen, die jetzt der Zustandsklasse 3 zugeordnet sind, sich im Laufe der Jahre verschlechtert und in die Zustandsklassen 4 bis 5 rutschen. Die Zustandsklassen sind:

Zustandsklasse 1	neuwertiger Belag, kein zu erwartender Reparaturbedarf bis 2020
Zustandsklasse 2	wenige punktuelle Schäden, noch kein zwingender Handlungsbedarf
Zustandsklasse 3	Reparatur punktueller Schäden erforderlich, Patchen, Teilerneuerung Verschleißschicht
Zustandsklasse 4	Absenkungen, schon häufig reparierte punktuelle Schäden , großflächige Netzkrisse, Abplatzungen der Oberfläche erneuerungsbedürftig
Zustandsklasse 5	mangelhaft, grundlegende Erneuerung ist anzustreben

Aus Sicht der BAK sind langfristig Investitionen von 725 T€/a in die grundlegende Straßenerneuerung realistisch und geeignet, das Straßennetz dauerhaft in einem guten Zustand zu erhalten. Hiervon sind aber noch die Anliegerbeiträge in Abzug zu bringen.

A.5.6 Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen und Wege

Straßen	Kosten p.a.
Mittelansatz für Ausschreibung der allgemeinen Unterhaltungsarbeiten an Straßen zur Aufrechterhaltung der VK-Sicherung Behindertengerechte Gehwegabsenkungen	70.000
Maßnahmenbegleitende Reparaturarbeiten an Straßen und Gehwegen im Zuge von Kanal/Wasserleitungserneuerungen wie, Fahrbahnanschlüsse, Erneuerung Regeneinläufe einschl. Anschlüsse an Kanalisation, Bordstein- und Rinnenabsenkungen, sonstige punktuelle Beseitigungen	15.000
Straßenmarkierungsarbeiten	20.000
Sinkkastenreinigung 2-3 x /Jahr	30.000
unvorhersehbare Notmaßnahmen sowie Unfallschäden	10.000
Summe	145.000

Wirtschaftswege	Kosten p.a.
Aushub Wegeseitengräben, Hecken- und Strauchschnitt	15.000
Unterhaltungsmaßnahmen Sanierung Schotterwege ohne Materialzugabe sanieren (Fa. PÖMA)	25.000
Summe	40.000

	Kosten p.a.
Deckenerneuerung (Winterschäden)	115.000

A.5.7 Ausstattung Feuerwehr

Maßnahme		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lichtmast	Bad Arolsen	40.000									
ELW 1 abzgl. Förderung	Bad Arolsen	63.000									
TSF-W	Wetterburg		42.000								
MTF	Wetterburg			25.000							
GWG abzgl. Förderung	Bad Arolsen				173.400						
Kommandowagen			15.000								
Umstellung Digitalfunk		108.000									
GW-N	Bad Arolsen					30.000					
MTF	Landau					30.000					
TSF-W	Neu-Berich					40.000					
MTF	Schmillinghausen					30.000					
TSF	Volkhardinghausen					40.000					
LF 16/12 abzgl. Förderung	Bad Arolsen						140.000				
MTF	Bad Arolsen						30.000				
LF 8/6 abzgl. Förderung	Schmillinghausen						91.000				
MZB	Bad Arolsen							15.000			
TSF	Bühle							40.000			
LF 16/12 abzgl. Förderung	Landau							140.000			

Maßnahme		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
LF 16/12 abzgl. Förderung	Mengeringhausen							140.000			
GW-N	Helsen										30.000
Summe Ausstattung Feuerwehr		211.000	57.000	25.000	173.400	170.000	261.000	335.000	0	0	30.000

Abkürzungen:

ELW	Einsatzleitwagen
GWG	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-N	Gerätewagen Nachschub
LF	Löschgruppenfahrzeug
MTF	Mannschaftstransportwagen
MZB	Mehrzweckboot
RW	Rüstwagen
StLF	Staffellöschfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser

A.5.8 Fuhrpark (ohne Feuerwehr)

Maßnahme	2016	2017	2018	2019	2020
Fahrzeuge (Kfz)	25.000			20.000	
Fahrzeuge FB V	35.000	33.000	28.000	22.000	
Fahrzeuge Betriebshof:					
Kangoo, Master Doka, Transit Pritsche, Ladewagen	87.000				
Transit Kasten, Strada Pickup, Sprinter Kipper, T4 Doka		100.000			
Vivaro Pritsche, Transit Kasten, Caddy Kasten, T5 Pritsche			96.000		
MAN Kipper				90.000	
Kleinschlepper, Dacia Pickup					50.000
Winterdienstgeräte	10.000		10.000		10.000
Summe Fuhrpark	157.000	133.000	134.000	132.000	157.000

A.5.9 EDV-Ausstattung

Maßnahme	2016	2017	2018	2019
Lizenzen	5.000	25.000	8.500	5.000
DV-Software (Pauschalansatz)	15.000	11.500	11.500	11.500
Sitzungsmanagement		20.000		
Einführung DMS				138.500
DV- und Kommunikationsgeräte (Pauschalansatz)	23.000	11.500	11.500	11.500
Neue Serverinfrastruktur		138.500		
Neue TK-Anlage			50.000	
EDV-Vernetzung	43.000	206.500	81.500	166.500
Summe EDV-Ausstattung	86.000	413.000	163.000	333.000

A.5.10 Sonstiges

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sammelposten, Spielgeräte, Geräte und Maschinen

Maßnahme		2016	2017	2018	2019
Spielgeräte für Spielplatz	Wetterburg Schöne Aussicht	15.000			
	Braunsen, Schmillinghausen Halle		20.000		
	Thielestraße, Wetterburg Sportplatz, KIGA alt			30.000	
	Arobella, KIGA Helsen				30.000
Einrichtung Jugendzentrum	Jugendcafé	5.000			
	Discoraum		12.000		
	Kellerraum, Küche			5.500	
	Werk- und Bastelraum, Freizeitbereich				3.000
Büroausstattung	Kfz-Zulassung	4.500			
Geräte und Maschinen sowie diverse Ausstattungsgegenstände für FB V		60.000			
Geräte und Maschinen für Betriebshof	Laubgebläse, Salzförderband	31.000			
	Aufsitzmäher Stiga		13.000		
	Aufsitzmäher Stiga			13.000	
	Aufsitzmäher Stiga				13.000
Pauschalansatz	für FB I	25.000	25.000	25.000	25.000
	für FB II	5.000	5.000	5.000	5.000
	für FB III	36.000	36.000	36.000	36.000
	für FB V	40.000	40.000	40.000	40.000
	für FB VI	11.000	11.000	11.000	11.000
	für FB VIII	20.000	10.000	10.000	10.000

Maßnahme		2016	2017	2018	2019
	Summe Sonstiges	252.500	172.000	175.500	173.000

Quellenverzeichnis

Handbuch zum NFK-Kennzahlenset NRW; vom Ministerium für Inneres und Kommunales, den Bezirksregierungen und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erarbeitet;

Hessisches Statistisches Landesamt

- Einwohnerentwicklung: <http://www.statistik-hessen.de/regionalkarten/atlas/bericht/atlas.html>;
- Veränderung der prognostizierten Altersstruktur: <http://www.statistik-hessen.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/landesdaten/12-koordinierte-bevoelkerungsvorausberechnung/bevoelkerungsentwicklung-in-hessen-2009-bis-2060/index.html>;

KGSt-Bericht 19990210Z1083: Organisation der kommunalen Beschäftigungsförderung - Aktivitäten gegen Arbeitslosigkeit, 6/1988;

KGSt-Bericht 20140520A0017-1: Management und Risikosteuerung kommunaler Schulden, 7/2014;

KGSt-Forum Fachveranstaltung: Dr. Markus Eltges: Mit Prognosen Trends erkennen: Szenarien – Ursachen – Wirkungen – Planungen, 2011;

Prof. Dr. Lars Holtkamp: Wer hat Schuld an der Verschuldung, polis-Heft Nr. 64 / 2007, Hrsg: Institut für Politikwissenschaft, Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität in Hagen, 2007.